Allgemeine
Gütergemeinschaft
nach
Bayreuther Recht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
an der
Kgl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen
von

Christian Langheinrich
Rechtspraktikant in Bayreuth.

Bayreuth.
Druck von Lorenz Ellwanger, vorm. Th. Burger.
1894.

Allgemeine
Gütergemeinschaft
nach
Bayreuther Recht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
an der
Kgl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen
von

Christian Langheinrich
Rechtspraktikant in Bayreuth.

Bayreuth.
Druck von Lorenz Ellwanger, vorm. Th. Burger.
1894.

Herrn

kgl. Landgerichts-Direktor Eduard Bayerlein

dem trefflichen Kenner des Bayreuther Rechts

in

dankbarer Verehrung

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0236

Allgemeine Gütergemeinschaft nach Bayreuther Recht.

Einleitung.

§ 1.

I. Das Bayreuther Recht im Allgemeinen.

Das Fürstentum Bayreuth, aus dem alten Burggrafentum Nürnberg hervorgegangen, stand bis zum Jahre 1769 unter eigenen Fürsten, den Markgrafen von Brandenburg-Culmbach und Bayreuth und wurde in diesem Jahr mit dem kinderlosen Absterben des letzten derselben, Friedrich Christian, mit dem Fürstentum Ansbach vereinigt. Beide Fürstentümer hatten ihre besonderen Provinzialgesetzgebungen: subsidiär herrschte das gemeine — römische, kanonische, deutsche — Recht. Jedoch wäre es irrig, wollte man unter einer solchen Provinzialgesetzgebung ein zusammenhängendes, vollständiges Gesetzgebungswerk verstehen. Ein solches existiert für das Bayreuther Recht nicht; dasselbe beruht vielmehr auf Herkommen, es ist Gewohnheitsrecht, und die Markgrafen haben durch ihre Verordnungen[1]) lediglich in einzelnen streitigen Rechtsmaterien Entscheidung getroffen, wie es in Zukunft zu halten sei.

Als aber der letzte Markgraf von Ansbach, welcher die beiden Fürstentümer im Besitz hatte, solche durch Vertrag vom 2. Dezember 1791[2]) an Preußen abtrat, hörte die Gesetzgebung

[1]) Offiziell gesammelt sind diese Verordnungen in dem Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium oder vollständige Sammlung der vornehmsten sowohl allgemeinen als besonderen in dem Markgrafentum Brandenburg-Culmbach in Ecclesiastis und Politicis teils einzeln gedruckten teils noch nicht gedruckten Landesordnungen und Gesetze, welche auf hochfürstl. gnädigsten Specialbefehl aus den Archiven und Registraturen kolligiert und dem Publico mitgeteilt werden sollen. Bayreuth 1747.

[2]) Abschied des Markgrafen vom 2. Dezember 1791; kgl. preuß. Besitznahmepatent vom 5. Januar 1792.

der Markgrafen auf; von da an ist auch das eigentliche Bayreuther Recht für geschlossen zu betrachten, da nur wenige preußische Verordnungen zur Verbesserung desselben erlassen wurden. Bis zum 1. Januar 1796 ließ Preußen das gemeine Recht als subsidiäres Recht bestehen: durch Patent vom 29. November 1795 aber führte es sein allgemeines Landrecht statt des gemeinen Rechts als subsidiäres Recht ein. In diesem Patent ist jedoch in § II ausdrücklich gesagt: „daß die in jedem der fränkischen Fürstentümer (Ansbach und Bayreuth) bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze, Statuten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, insoferne letztere gehörig bescheinigt werden, vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit behalten, sodaß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermanglung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden sollen."

Im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 wurde das Fürstentum Bayreuth an Frankreich abgetreten; Preußen konnte sohin dort keine neuen Gesetze mehr promulgieren, die bereits bestehenden Gesetze aber wurden von Frankreich nicht abgeändert.

Im April 1810 kam das Fürstentum Bayreuth auf Grund eines Staatsvertrages zwischen Bayern und Frankreich an die Krone Bayern,[1]) welches die bisherigen Civilgesetze bestehen ließ.[2])

Von jenem Zeitpunkte an erschienen indeß über einzelne Rechtsmaterien mehrere bayerische Gesetze, welche für das ganze Königreich erlassen wurden und demnach auch im ehemaligen Fürstentum Bayreuth Anwendung finden, auch in den treffenden Materien den bayreuthischen und preußischen Gesetzen derogieren.

§ 2.

II. Das Bayreuther Recht in seinen speciellen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe oder das eheliche Güterrecht ist gesetzlich geregelt in der Brandenburg-Culmbachischen

---

[1]) Besitzergreifungspatent vom 7. April 1810.

[2]) Bekanntmachung der Kammer zu Bayreuth vom 25. Juli 1810 (Bayreuther Anzeiger vom Jahre 1810 Nr. 62).

Landeskonstitution (C. C. B. C.), auch Bayreuther Landeskonstitution genannt, vom 16. September 1722,[1]) und zwar ist hier als gesetzlicher Güterstand der Eheleute die allgemeine Gütergemeinschaft erklärt. Es sind diese Bestimmungen der Landeskonstitution heute noch aufrecht erhalten, da in der Folgezeit kein Gesetz zur Abänderung derselben ergangen ist.

Die preußische Regierung allerdings hatte die Absicht, das Bayreuther eheliche Güterrecht einer Redaktion zu unterwerfen. Allein der „Entwurf eines Provinzialgesetzbuches für das Fürstentum Bayreuth", bearbeitet vom Obertribunalrat Pfeiffer 1799, revidiert von Regierungsdirektor Philippi,[2]) wurde wohl als „Obergebürgisches Provinzialrecht" zur Vorlage gebracht, hat aber die landesherrliche Sanktion nicht gefunden.

In diesem Entwurf ist der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß die Gütergemeinschaft, wie sie in den Bayreuther Landen eingeführt ist, ohne Nachteil der Unterthanen ganz abgeschafft werden könnte. Nur die statutarische Erbportion des überlebenden Ehegatten sei beizubehalten, weil der gemeine Mann sich ungern von dieser Sitte trennen würde. Alsdann versucht der Entwurf darzuthun, daß sich die provinzialrechtlichen Bestimmungen über Umfang der Gütergemeinschaft und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, sowie über die Zugehörigkeit der Errungenschaft zu dem gemeinschaftlichen Vermögen recht wohl mit dem allgemeinen Landrecht vereinen lassen, fährt jedoch später wörtlich fort: „Bis hieher bliebe also das System des allgemeinen Landrechts unverrückt. Sobald man hingegen den Fall einer Trennung der Ehe durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch vor Augen hat, so stößt man überall auf Abweichungen. Besonders

---

[1]) Die Landeskonstitution des Markgrafen Georg Wilhelm, gegeben Bayreuth, den 16. September 1722, eingeführt 1. Mai 1723, erschien 1723 in Quart, nochmals abgedruckt in Folio 1745. Sie ist aufgenommen in der Sammlung der markgräflichen Verordnungen, Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, Teil II Bd. 1 v. J. 1747, cap V. Von Justizsachen S. 185. — Verfasser derselben war der ehemalige Stadtschreiber und spätere Konsistorialpräsident Laurentius Thomas von Bayreuth.

[2]) Vom ursprünglichen, wie revidierten Projekte finden sich die M.S.S. auf der Registratur des Oberlandesgerichts Bamberg.

ist die landesgesetzliche Erbfolge bei bestandener Gütergemeinschaft durchaus von derjenigen verschieden, welche das allgemeine Landrecht bestimmt. Diese Verschiedenheit erstreckt sich auch auf den Erwerb beider Eheleute und der Gerichtsgebrauch hat den freilich sehr dunkeln Landesgesetzen eine Deutung gegeben, welche die Rechte der Frau ungemein einschränkt. Sollte daher die eheliche Gütergemeinschaft nicht völlig abgeschafft werden, so müssen bei Aufnahme derselben in das Provinzialgesetzbuch auch die Eigentümlichkeiten derselben beibehalten werden, weil sie außerdem dem Lande fremd und es besser wäre, sie gar nicht zu dulden."

In richtiger Würdigung des Umstandes, daß sich die auf heimischen Sitten und Gewohnheiten beruhenden Sätze des Bayreuther Rechts nicht so leicht mit dem preußischen Landrecht vermengen lassen, hat denn auch die preußische Regierung den Entwurf abgelehnt und es bei den Bestimmungen des Patentes vom 29. November 1795 belassen.

Sonach ist der gesetzliche Güterstand im ehemaligen Fürstentum Bayreuth die allgemeine Gütergemeinschaft mit den besonderen Eigentümlichkeiten, wie sie in der Landeskonstitution Tit. VII ausgedrückt sind.

§ 3.

III. Von der Auslegung des Bayreuther Rechts und der Anwendung des subsidiären preußischen Landrechts.

Die Landeskonstitution hat nicht sämtliche Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft (communio universalis) ausgedrückt, es müssen daher die nicht ausgedrückten Wirkungen durch Ableitung aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und aus der Natur jenes Güterstandes gefunden werden. Es müssen also Grundsätze, welche aus dem Bayreuther Gesetze klar hervorgehen, in demselben nicht gerade wörtlich ausgesprochen sein, um die subsidiäre Anwendung des preußischen Rechts auszuschließen; hat ja auch die preußische Gesetzgebung den § 360 Teil II Tit. 1, nach welchem das preußische Landrecht bezüglich der Gütergemeinschaft überall Anwendung finden soll, wo in den Provinzialgesetzen und Statuten etwas Anderes nicht ausdrücklich angeordnet,

für das Fürstentum Bayreuth durch den § II des Promulgations-Patentes vom 29. November 1795 wieder abgeändert.

Auf das subsidiäre preußische Recht ist zurückzugehen, nicht bloß, wenn das zunächst anwendbare Bayreuther Provinzialgesetz über die vorwürfige Frage gar keinen Anhaltspunkt gibt, sondern auch, wenn die Bestimmungen des Provinzialgesetzes dermaßen undeutlich, schwankend oder unter sich im Widerspruch sind, daß sich daraus mit voller Gewißheit nicht feststellen läßt, was Rechtens sein soll. Kann man aus dem Provinzialgesetze nicht Gewißheit des Rechts, sondern nur Wahrscheinlichkeit für eine von mehreren Auslegungen erlangen und läßt sich auch kein gewohnheitsrechtlicher Anhaltspunkt finden, so ist gerade so zu verfahren, als ob eine provinzialgesetzliche Vorschrift hierüber gar nicht vorhanden sei; es ist sonach die Entscheidung aus dem subsidiären Recht zu holen.

§ 4.

IV. Geltung des Bayreuther Rechts.

Das Bayreuther eheliche Güterrecht hat ein sehr ausgedehntes, in den Kreisen Ober- und Mittelfranken zerstreutes Geltungsgebiet, woselbst es in vielen Bezirken nahezu ausschließlich zur Anwendung kommt.[1])

Dasselbe gilt für alle Ehen und alle Landeseingesessenen ohne Ausnahme, gleichviel welch Standes, Wesens und Würden dieselben auch seien, wie es eingangs der Landeskonstitution heißt. Es ist somit auch der Adel der Gütergemeinschaft unterworfen. Selbst die Religion macht keinen Unterschied. Die Juden pflegen zwar bei ihren Heiraten besondere Verträge zu errichten. Ist aber bei diesen die vorgeschriebene Form nicht beobachtet und das Vermögen der Frau nicht gehörig gesichert, so sind die Rechte jüdischer Eheleute besonders in Beziehung auf einen Dritten gleichfalls nach den Regeln der Gütergemeinschaft zu beurteilen.[2])

---

[1]) Darstellung des im Königreiche Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts. München 1878. § 33 S. 91.

[2]) Verordnung vom 1. März 1760. Lange, Gemeinschaft der Güter unter deutschen Eheleuten. S. 155.

Erster Abschnitt.

Von der Begründung der Bayreuther allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 5.

Vorbemerkungen.

Wenn Gengler in seinem deutschen Privatrecht[1]) so treffend sagt, die allgemeine Gütergemeinschaft sei unzweifelhaft der „den Anforderungen der Zweckmäßigkeit wie der Gerechtigkeit" am meisten entsprechende Güterstand, so läßt sich dies wohl bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen den Ehegatten und dritten Personen, z. B. Gläubigern behaupten, auf keinen Fall aber, oder doch zum mindesten sehr beschränkt, bezüglich der Stellung der beiden Ehegatten zu einander.

Speciell dem Bayreuther Recht müssen wir den Vorwurf machen, daß es die Vermögensrechte der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute in unbilliger Weise verteilt, indem es die Frau gegenüber dem Manne ganz erheblich benachteiligt. Während dem Manne die ausgedehntesten Befugnisse zustehen, die vollständige, alleinige Verwaltung und unbegrenzte Verfügungsberechtigung über das beiderseits zusammengebrachte, bewegliche wie unbewegliche Vermögen, so zwar, daß das Vermögen der Frau auch für die vorehelichen Schulden des Mannes, ja, selbst für Schulden haftet, von denen sie gar nichts gewußt hat, hört die Frau nahezu auf, „berechtigtes Vermögenssubjekt" zu sein, sie ist ganz in die Hand des Mannes gegeben und nur für den äußersten Notfall sind ihr vom Gesetz Schutzmittel zur Salvierung ihres Vermögens gewährt.

---

[1]) § 149 S. 556.

§ 6.

A. Warnung vor Eingehung der Gütergemeinschaft.

Die Gesetzgebung war sich aber auch dieser ungleichen Stellung der beiden Eheleute vollkommen bewußt. Die Landes-Konstitution warnt gleichsam vor Eingehung der Gütergemeinschaft, indem sie[1]) die Personen, welche sich verheiraten wollen, und besonders die Weibspersonen auffordert, mit Zuziehung ihrer Eltern, Vormünder, Anverwandten oder anderer verständiger Leute zu überlegen, ob sie

a) die in dem Fürstentum hergebrachte Gütergemeinschaft eingehen, oder aber

b) bedingte Ehen schließen und bestimmen wollen, wie es in Rücksicht ihres Eingebrachten und der künftigen Erbfälle gehalten werden soll.

Auch macht es das Gesetz den weltlichen und geistlichen Behörden zur Pflicht, die neu angehenden Eheleute darauf aufmerksam zu machen, damit sich Niemand mit Unwissenheit, Jugend oder Unverstand entschuldigen möge.

Sonach soll kein Grund, selbst nicht der der Minderjährigkeit,[2]) es ermöglichen, der gesetzlich eingetretenen Gütergemeinschaft die Anerkennung zu versagen und deren Folgen sich zu entziehen.

Trotz dieser Warnung des Gesetzes vor Eingehung der Gütergemeinschaft sind bedingte Ehen im Gebiete des Bayreuther Rechts verhältnismäßig selten und werden mit Mißtrauen angesehen, ein Beweis dafür, daß dieser Güterstand durch Gewohnheit und ererbte Ueberlieferung im Volke eine Anhänglichkeit gefunden hat, die selbst durch die Erkenntnis der Ungunst einzelner Bestimmungen nicht zerstört werden kann.[3])

---

[1]) Tit. VII. § 1.

[2]) Ausschreiben der Regierung des Fürstentums Bayreuth vom 13. September 1808 aus dem Anzeiger der Verordnungen der Landesverwaltungen und Gerichte Nr. 75. — A.G.E. vom 14. April 1835 und O.A.E. vom 17. Sept. 1836. O.A.G.A. V. 249. 1835/36. A.G.A. D. 1040. 1833/34.

[3]) Darst. d. ehel. G.R. S. 190.

§ 7.

B. Bedingte und unbedingte Ehe.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist der regelmäßige, gesetzliche Güterstand, d. h. es tritt derselbe überall da von selbst ein, wo nicht vor der Trauung oder nicht in den nächsten drei Monaten nach derselben durch Vertrag andere Bestimmungen getroffen wurden.[1] Eine solche Ehe ist eine unbedingte und der Gegensatz hievon, die bedingte Ehe, ist überall da vorhanden, wo in der vorhin erwähnten Zeit Abweichungen von dem gesetzlichen Güterstande in rechtsgiltiger Form festgestellt wurden.

Die Landeskonstitution gestattet jede beliebige Aenderung an den gesetzlichen Bestimmungen der Gütergemeinschaft, sagt dieselbe ja auch klar und deutlich[2]: was bedungen und verabredet worden, das soll giltig sein und darauf rechtlich gesprochen werden, sofern der Vertrag rechtsförmlich abgeschlossen ist.

Es unterliegt daher die Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse für die Ehegatten keinen anderen Beschränkungen als den überhaupt für Verträge bestehenden und es kann das gesetzliche Güterrecht durch Verträge bestätigt, ausgeschlossen und modifiziert werden.[3]

§ 8.

Fortsetzung: Eheverträge.

Ueber die Errichtung von Eheverträgen sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) Hinsichtlich der Zeit: Eheverträge, durch welche die Bestimmungen des gesetzlichen Güterstandes abgeändert werden, sonach eine bedingte Ehe geschaffen wird, müssen in der Zeit vor Eingehung der Ehe (priesterlichen Kopulation) oder in den nächsten drei Monaten nach derselben abgeschlossen werden.[4]

b) Hinsichtlich der Form: Die Landeskonstitution verlangt öffentlich beglaubigte Urkunden und zwar müssen

---

[1] L.K. Tit. VII § 1 und 2.
[2] Tit. VII § 2. — Erk. O.G.H. Bd. IV. S. 338.
[3] Bl. f. R.A. Bd. 39 S. 253.
[4] L.K. Tit. VII. § 2. — Gengler, Lehrb. § 183 Anm. 1 S. 1079.

Bürger, Bauern und andere unprivilegierte Personen die Eheverträge, wodurch die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, gerichtlich bestätigen und in eine glaubwürdige Urkunde bringen lassen oder auch zu Protokoll geben;[1] dies gilt namentlich auch für die Juden.[2] Wenn im Gesetze der Personen höheren Standes auch nicht ausdrücklich Erwähnung gethan ist, so sind dieselben dennoch dieser Bestimmung unterworfen nach den bestimmten Worten im Eingang der Landeskonstitution, wonach alle Landeseinwohner ohne Unterschied des Standes und der Würde dieses Gesetz als bindend zu erachten haben.[3]

Ferner greift hier die Vorschrift des subsidiären preußischen Landrechts Platz, nach welcher alle Verträge, wodurch der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen werden soll, öffentlich bekannt gemacht werden müssen.[4]

Die Landeskonstitution[5] verlangt für Eheverträge, in welchen zugleich Verabredungen bezüglich der Successionsfälle getroffen werden, die bei gerichtlichen Testamenten erforderlichen Solennitäten; allein diese Bestimmung ist aufgehoben durch das Promulgationspatent vom 29. November 1795, durch welches die preußische Gerichtsordnung in den fränkischen Fürstentümern nicht wie das Landrecht lediglich als subsidiäres Recht, sondern unbedingt eingeführt wurde. Es müssen daher oben erwähnte Verträge notwendig in der von der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wenn sie Giltigkeit haben sollen.[6]

---

[1]) Tit. VII § 2.

[2]) Verordnung vom 1. März 1760.

[3]) Unrichtiger Weise will hier Arnold, I. S. 172 das subsidiäre preuß. Recht zur Anwendung bringen.

[4]) Pr. L.R. II. 1. § 422. Pr. G.O. II. 1. § 6 Nr. 1. — Nach A.G.E. v. Oberfranken v. 31. Mai 1864 soll es einer öffentlichen Bekanntmachung des G.G.-Ausschlusses bei Eingehung der Ehe nicht bedürfen, wohl aber bei Aufhebung der bestandenen G.G. während der Ehe. Es ist dies eine irrige Ansicht, die durch eine konstante Praxis widerlegt wird.

[5]) Tit. VII § 2. Tit. IX § 3.

[6]) Arnold, I. S. 5 mit Anm. 3.

§ 9.

Schlußbemerkung.

Sind innerhalb der vorgeschriebenen Zeit keine Verträge oder nicht in der gehörigen Form abgeschlossen worden, so ist die Ehe eine unbedingte mit allen im Gesetze bestimmten Wirkungen und Folgen der Gütergemeinschaft;[1]) selbst der an einigen Orten eingeführte Jahresfall, nach welchem die Gütergemeinschaft bei nicht errichteten Ehepakten erst nach Jahr und Tag eintreten soll, tritt außer Wirksamkeit.

§ 10.

C. Anfang der Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft beginnt sofort nach Vollzug der Ehe im deutschrechtlichen Sinn. Es ist daher eine irrige Ansicht, wenn Andere[2]) behaupten, dieselbe trete erst mit Ablauf des dritten Monats nach vollzogener Trauung ein, soferne bis dahin keine Ehepakten errichtet worden sind. Diese dreimonatliche Frist soll den Ehegatten nur eine letzte Möglichkeit gewähren, die Gütergemeinschaft durch einseitige Erklärung auszuschließen; es bleibt deshalb auch während dieser Zeit die Wirkung derselben gegen die Gläubiger ausgesetzt; eingetreten jedoch ist die Gemeinschaft bereits mit vollzogener Ehe.[3]) Läßt ja auch über diesen Punkt die Landeskonstitution nicht den geringsten Zweifel, indem sie sagt:[4])

„So viel die Succession der Eheleute in des Abgestorbenen Vermögen betrifft, soll wegen obangeführter Kommunion sofort nach erfolgter Beschreitung des Ehebettes der überlebende Ehegatte des verstorbenen Erbe sein."

---

[1]) L.K. Tit. VII § 3.

[2]) Glück in den Bl. f. R.A. Bd. 20 S. 321.

[3]) Bayerlein, gesetzl. Erbf. § 1 S. 2, 3. — Conne, Discursus in constitutiones Baruthinas anno 1722 editas: Besteigung des Ehebettes: „aus diesem Ausdrucke folgt, daß die communio bonorum ab ipso nuptiarum die anfange und die Verordnung des § 2 enthält nicht eine Ausschließung der communio auf drei Monate, sondern nur die libertas recedendi, die Freiheit, die schon obtinierende G.G. aufzuheben." — Lange, S. 284—90 „renunciatio".

[4]) Tit. VII § 6.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe treten somit und zwar nach einer uralten deutschen Gewohnheit mit der Beschreitung des Ehebettes ein.[1])

Diese Beschreitung war jedoch nicht bloß symbolisch gemeint, sondern es wurde wirklicher Beischlaf erfordert. Einige Gesetzgeber gingen sogar noch weiter; dieselben ließen die Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes oder nach Jahresfrist eintreten.

Sehr nahe liegt hier auch die Frage, ob ein der priesterlichen Kopulation *vorhergegangener* Beischlaf im Stande ist, eine rechtmäßige Ehe zu begründen und Gütergemeinschaft herbeizuführen. Dieselbe ist entschieden zu verneinen. Es kann daher kein Ehegatte, welcher vor Beschlagung der Decke seinen ihm angetrauten Gatten verliert, sich auf die vorhergegangene Defloration berufen und dieselbe zu seinen Gunsten anführen.[2])

Die Landeskonstitution verlangt also zur Begründung der Gütergemeinschaft die Besteigung des Ehebettes, eine Bestimmung, die noch heute als vollgiltig, wenn auch nicht mehr als zeitgemäß zu erachten ist. Dieselbe hat sich denn auch seit der Zeit, da die Kirche und nach dem neuesten Reichsrechte der Staat eine gewisse Form der Eheschließung vorschrieb, nur mehr in wenigen Statuten erhalten und wird auch hier nur notwendig, um Vermögensverhältnisse und volles Erbrecht zu begründen, ohne daß deswegen die Giltigkeit der Ehe selbst an die Beschreitung des Bettes gebunden wäre.

Bezüglich einer Parallele mit anderen Rechten des fränkischen Rechtskreises s. Anm.[3])

---

[1]) Daher die Sprichwörter: Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten oder: wenn die Decke über dem Kopf ist, so sind die Ehegatten gleich reich.

[2]) *Lange*, S. 60, § 2 ff.

[3]) Das Bamberger Landrecht (S. 150 § 1) verlangt *einjährige Dauer der Ehe* (Jahr und Tag d. h. ein Zeitraum von 366 Tagen), die Rechte von Würzburg, Castell und Schweinfurt: *Geburt und Leben eines Kindes.*

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnis während der Dauer der Gemeinschaft.

A. Umfang des Gesammtgutes.

§ 11.

I. Aktives Ehevermögen.

Ein Hauptzug der Bayreuther Gütergemeinschaft ist die Vermischung und Vermengung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten. Schon lange Zeit vor Erscheinen der Landeskonstitution im Bayreuther Gebiete gebräuchlich,[1]) ist der Begriff des vermischten und vermengten Gutes in dieses Provinzialgesetz übergegangen. Dasselbe erklärt[2]) als der Kommunion unterworfen das beiderseitige Vermögen, ausgenommen die Ritter- und andere Mannlehen und Fideikommißgüter, der Eheleute, gleichviel ob wirklich ein- und zugebracht, dotal, paraphernal oder anderes, in oder außer Landes gelegenes, und bezeichnet das gemeinsame Vermögen als ein „vermischt und vermengt Gut".

Die Gemeinschaft tritt ohne weiteres[3]) mit der Beschreitung des Ehebettes ein; sobald die Decke beschlagen, sind Mann und

[1]) Es geht dies aus Eheverträgen hervor, die sich am Kgl. Amtsgerichte Bayreuth befinden: Ehevertrag vom 26. Juni 1707: „So viel ihr beiderseits zusammengebrachtes sowohl fahrend als liegendes Vermögen betrifft, so soll dasselbe gleichsam ein vermischt und vermengtes Gut sein und verbleiben." Ehevertrag vom 20. Juni 1708: „Sollten aber beide Eheleute durch Gottes Gnade Jahr und Tag ohne oder mit Leibes Segen überleben, so soll nach dem hiesigen Landesbrauch bei und zwischen denselben ein vermischt und vermengtes Gut sein und verbleiben."

[2]) L.K. Tit. VII. § 3, 4; Tit. II. § 10.

[3]) Conne, Discursus ad § 3: Nach unseren Landesgesetzen ist das matrimonium selbst eine alienatio. Denn jeder conjux behält das dominium, das er bisher privative hatte, nicht mehr privative, sondern der andere

Frau gleich reich. Es kann daher während der Ehe zwischen dem Einbringen der Ehefrau und des Ehemannes nicht unterschieden werden, sondern jedes der Eheleute hat einen gleichen Anteil an dem zusammengebrachten Vermögen, der allerdings nicht ausgeschieden wird.

Kommunionsfähig sind aber nur diejenigen Güter, welche auch in Frauenhand zu Eigentum übergehen können, und von Seite beider Ehegatten völlig freier Disposition, namentlich Veräußerung unterliegen. Dies ist auch der Grund, warum Lehen und Fideikommisse nicht der Gemeinschaft unterworfen sind.[1])

---

wird in das condominium gesetzet ohne eine traditio oder Ein- und Zubringen oder eine Cession zu requirieren. — Lange, S. 94 ff.: „Daferne die Braut ein eigenes Vermögen besitzt, so wird der Mann ipso facto condominus und sie hat nicht erst Ursache, ihm solches sub nomine dotis oder unter einem andern Namen zuzueignen. Die dos gehört ad bona communia, sobald sie inferiert worden. Deswegen dürfen wir aber nicht glauben, als ob eine illatio formalis et symbolica dazu erforderlich wäre. Keineswegs. Unter inferieren ist lediglich der actus proximus zu verstehen, mit welchem die Frau ihrem Manne die dos zubringt, sie mag hernach schon wirklich ausgezahlt oder nur versprochen sein, sie mag in barem Geld oder in anderen mobilibus oder in immobilibus bestehen. Dies gilt Alles gleich viel. Soferne also in den Statuten der Name dos vorkommt, so ist darunter dasjenige keineswegs zu verstehen, was die Römer darunter verstanden haben, sondern wir müssen dieses Wort für alles von beiden Eheleuten zusammengebrachtes Vermögen annehmen."

[1]) Entwurf eines Provinzialgesetzbuches für das Fürstentum Bayreuth:

„Die Bestimmung der L.R. wegen der Mannlehen und Fideikommißgüter ist

a) unnötig, weil es an sich klar ist, daß dergleichen Güter der freien Veräußerung in der Regel nicht unterworfen und insoferne von der Gütergemeinschaft auszunehmen sind;

b) nicht erschöpfend, weil es auch Ritterlehen gibt, die keine Mannlehen sind z. B. Söhne- und Töchter-Lehen ꝛc., wie denn sogar bloße Allodialgüter durch die ausdrückliche Erklärung des Gebers (A.L.R. II. 1. § 373) von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden können;

c) nicht allgemein richtig, weil doch die Nutzungen der Ritter-Mannlehen und Fideikommißgüter dem gemeinen Vermögen zuwachsen." — Lange, S. 90. — Conne, Discursus ad § 3: „Weil das matrimonium in unseren Landen eine alienatio ausmachet und diese Güter ob praejudicium tertii absque illius consensu nicht alieniert werden können, so kann sich auch hierauf die communio bonorum nicht erstrecken."

Eben deswegen wird das Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft bei dem Adel, dessen Besitztum häufig nur aus Stamm-, Lehen- und Fideikommißgütern zusammengesetzt ist, höchst selten vorkommen, und wenn es ausnahmsweise einmal begegnen sollte, stets einen mehr oder minder anomalen Charakter an sich tragen. Würde jedoch z. B. der Ehemann ein solches feudales oder fideikommissarisches Vermögen neben seinem Illatgute besitzen, so fielen die nach Abzug der notwendigen Erhaltungskosten übrig bleibenden Einkünfte des ersteren in die Kommunionsmasse.

§ 12.

II. Passiva, Bürgschafts- und Deliktsschulden.

Das Gesammtgut begreift aber auch alle Passiva der Eheleute, sowohl die ehelichen als auch die vorehelichen Schulden, gleichviel ob diese zur Zeit der Vermählung dem anderen Eheteile bekannt waren oder nicht. Uebrigens wird die Frage, ob vor der Ehe kontrahierte Schulden gemeinschaftlich seien, verschieden beantwortet und wird hierüber an anderem Orte gehandelt werden.[1])

Ob auch die individuellen Bürgschafts- und Deliktsschulden gemeinschaftlich zu tragen seien, ist bestritten. Will man konsequent an dem Grundprincipe der allgemeinen Gütergemeinschaft festhalten, so muß die Frage bejaht werden. Denn der Bürge tritt an Stelle des Schuldners und ist, wenn einmal zur Zahlung rechtskräftig verurteilt, selbst als Schuldner anzusehen. Da nun alle Schulden beider Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden müssen, so wird der eine Teil durch Bürgschaft des andern Teils mit seinem eigenen Vermögen obligiert, wenn gleich er davon nichts gewußt hätte. Hat ja auch die Landeskonstitution keine Bestimmung dahin getroffen, daß nur die zum Besten der Gemeinschaft vom Ehemann kontrahierten Schulden dem Gesammtvermögen zur Last fallen sollen, sie verlangt auch bei den vom Ehemann kontrahierten Schulden keinen Nachweis, daß sie im Interesse der Gemeinschaft kontrahiert wurden. Daher haftet das Gesammtgut auch für einseitige Verbindlichkeiten der Ehegatten

[1]) S. § 23 dieser Abhandlung.

aus Bürgschaften [1]) und bei Delikten [2]) für Schadenersatz, Strafe und Kosten in Ermangelung eines vorbehaltenen Vermögens des schuldigen Teils.

§ 13.

III. Errungenschaft.

Da das beiderseitige Vermögen der communio bonorum universalis unterworfen sein soll, so gibt es während der Ehe auch keine Errungenschaft (acquaestus conjugalis) für den einzelnen Ehegatten, sondern nur für die Masse.

Es ist diese Gemeinschaft des Erwerbs zwar nicht mit Worten in den Landesgesetzen ausgedrückt, allein sie läßt sich aus den Dispositionen derselben in Erbfällen schließen. Dies zeigt sich vorzüglich in dem Falle, wenn der Mann vor der Frau stirbt und keine Erben in auf- oder absteigender Linie zurücklässt. Die Witwe erhält alsdann das ganze Vermögen, sie ist heres ex asse mit Ausschluß der Geschwister und Collateralen; sie bekommt also mit dem ganzen Vermögen auch die darunter begriffene ganze Errungenschaft und dies alles geschieht, wie es im Texte [3]) ausdrücklich heißt: wegen ob angeführter Kommunion.

---

[1]) Lange, S. 205. — Gengler, deutsches Privatrecht S. 557 § 149, 3. — Runde, dtsch. ehel. G.R. S. 126 § 52 Nr. 4.

[2]) Arnold, Beitr. z. dtsch. Pr.R. S. 169 Anm. und S. 174 Nr. 1. — Lange, S. 112: „Die wegen eines Verbrechens diktierte Geldbuße muß aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen und bezahlt werden. Daferne aber die Geldbuße von der Beschaffenheit wäre, daß sie die Hälfte der gemeinen Masse übersteige, so wäre nach meinem Dafürhalten dem unschuldigen Teil durch eine Abteilung der ganzen Vermögenssubstanz zu helfen." — Hingegen Conne, Discursus ad § 5: „Die communio aeris alieni findet nicht statt in Ansehung solcher Schulden, die ex delicto durante matrimonio commisso entstanden sind." Allein diese Ansicht ist falsch, läßt sich aber aus dem Umstand erklären, daß Conne die L.R., die doch auf rein deutschrechtlichen Anschauungen aufgebaut ist, nach römisch-rechtlichen Begriffen erläutert. — Neuere Literatur: Mittermaier, Grundsätze d. gem. dtsch. Pr.R. Bd. II § 402 Nr. III S. 414, 15. — Eichhorn, Einl. i. d. dtsch. Pr.R. 4. Ausg. S. 759 § 308 m. — Runde, dtsch. ehel. G.R. S. 126 § 52 Nr. 5. — Stobbe, dtsch Pr.R. S. 212 § 238, 3.

[3]) L.R. Tit. VII § 6.

Ferner: wenn der Mann bei seinem Ableben Kinder hinterläßt, so bekommt die Frau außer ihrem Eingebrachten, welches sie zum Voraus wegnimmt, einen Teil alles übrigen Vermögens, folglich auch einen Teil der Errungenschaft[1]).

Endlich, wenn der Mann bei seinem Tode Eltern oder Großeltern hinterläßt, so fällt der Witwe nach Abzug des Eingebrachten wieder ein Teil alles übrigen Vermögens, folglich abermals ein Teil der Errungenschaft, zu[2]).

Wenn also die Frau, die mit dem Manne in unbedingter Ehe gelebt hat, nach dem Ableben desselben in jedem Fall an der Errungenschaft teilnimmt, so ergibt sich hieraus die sichere Folgerung, daß der Erwerb beider Eheleute als ein der Gemeinschaft unterworfener Zuwachs des gemeinschaftlichen Vermögens betrachtet werden kann[3]).

Ueber die Wirkungen der Gütergemeinschaft nach anderen Partikularrechten siehe Anmerkung.[4])

---

[1]) Tit. VII § 7.

[2]) Tit. VII § 9.

[3]) Lange, S. 49: „Die communio bonorum involviert den gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Vermögens, des ganzen zusammengebracht und in stehender Ehe ererbten und errungenen Vermögens."

[4]) Bamberg, L.R. S. 166: „so ist unter ihnen alles in gleicher und unzerteilter Maas gemein, was sie eigentümlich oder auch nach bloßem Nutzen und Gebrauch besitzen, was für Rechten und Gerechtsamen ein oder dem andern Teil zukommen und was sie folglich nur immer einander gemeinschaftlich machen können. Ingleichen ist gemeinschaftlich, was ein oder der andere Eheteil oder sie sammentlich während der Ehe erlaubter Weis erringen oder von anderwärts erlangen." L.R., S. 166, 167: „Jeder Dritte zu einer Zuwendung nicht Verpflichtete kann einem Ehegatten etwas unter der Bedingung und mit der Wirkung zuwenden, daß es nicht in die Gemeinschaft des Ehevermögens fällt, eine Ausnahme ist jedoch für den Fall gemacht, daß die bezeichnete Bedingung von dem hiedurch begünstigten Ehegatten arglistiger Weise veranlaßt wurde." — L.R., S. 177 ff.: „Der Vorbehalt ist ungiltig, wenn er sich auf eine Vermögensquote statt auf eine bestimmte Sache oder Quantität bezieht und wird zur Wirksamkeit des Vorbehalts auf Dritte — den Gläubigern gegenüber — erfordert, daß er gleich bei Eingehung der allg. G.G. gemacht werde." — L.R., S. 182: „Der dem Weibe etwa gegebene Braut- und Mahlschatz und die gegenseitigen Schenkungen der Eheleute bilden keine Samtgutsbestandteile, sondern Sondergüter der Gatten." — L.R., S. 180: „Es bedarf jedoch eines besonderen Vorbehaltes des Nutzgenusses derartiger Sondergüter, in dessen Ermanglung sich der Vorbehalt nur in An-

§ 14.

B. Rechte des Ehemannes.

Der Mann führt kraft aller göttlichen und menschlichen Gesetze während der Ehe die Vormundschaft über die Frau. Dieses mundium des Mannes ist sozusagen ein essentiale der deutschen Ehe. Wenn sich auch die heutige eheherrliche Gewalt in engeren Grenzen bewegt als in den älteren Zeiten, so sind doch in vermögensrechtlicher Beziehung speciell nach dem Bayreuther Recht dem Ehemanne die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt. Derselbe hat vermöge dieses Mundiums als Herr und Haupt der Familie die ausschließliche, freie Verwaltung und Verfügung über das Gesammtgut, er kann dasselbe mit Schulden belasten, welche die Frau anerkennen und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht, daß sie solches ganz oder zum Teil eingebracht hat, tilgen lassen muß.[1]) Ja, der Mann kann über das gemeinschaftliche Vermögen ohne Unterschied, ob es von ihm oder der Frau eingebracht oder Errungenschaft, ob es beweglich oder unbeweglich ist, auch ohne Einwilligung der Frau unter Lebenden disponieren, namentlich solches verkaufen und verpfänden.[2])

---

sehung des „Hauptstockes" versteht, und die Ehefrau eine vorbehaltene Liegenschaft nur mit Bewilligung des Ehemannes unter Lebenden veräußern kann." — S. Roth, bayerisches Civilrecht S. 375, 376. — Darstellung des ehel. G.R. S. 101, 102. — v. Spies, Handbuch S. 57, 58, 59. — Gengler, Lehrb. d. dtsch. Pr.R. II. T. S. 1102.

Fränk. L.G.O. 90, 1: „Wenn zwei Eheleute im Stande der Ehe Kinder mit einander zeugen oder per unionem prolium annehmen, daß dadurch alle derselben Eheleute Hab und Güter liegend und fahrend besucht und unbesucht auch Heiratsgut und Gegengeld ganz und gar nichts ausgenommen ein gemein Gut und ihnen zugleich vererbt wird." 29, 1: „Es können Vermögensteile durch eine rechtsgiltige Verfügung von der Gemeinschaft ausgenommen sein, entweder indem die Zuwendung eines Dritten an einen der Ehegatten von dieser Bedingung abhängig gemacht ist oder durch vertragsmäßige Festsetzung der Ehegatten selbst." — S. Roth, b. Z.R. S. 375, 376. — Darst. d. ehel. G.R. S. 101.

[1]) L.R. Tit. II § 10; VII § 4.

[2]) Lange, S. 201—203. — Arnold I. S. 174 Nr. 2; derselbe in den Bl. f. R.A. Bd. I S. 386. — Erk. O.G.H. Bd. IV S. 303. — Bayerlein, Gesetzl. Erbf. S. 3.

Bezüglich einer Parallele mit anderen fränkischen Rechten siehe Anmerkung.[1])

§ 15.

C. Rechte der Ehefrau.

Durch diese Angabe der ausgedehnten Rechte des Mannes ist nun andererseits die Stellung der Frau zu dem gemeinschaftlichen Vermögen von selbst ausgesprochen. Dieselbe ist als die denkbar ungünstigste zu bezeichnen. Während die Frau selbst jeglicher Befähigung zu Verfügungshandlungen, die das gemeinschaftliche Vermögen berühren, entbehrt, muß sie es gestatten, daß, wenn es zum Konkurse kommt, ihr Ein- und Zugebrachtes, es sei dotal oder paraphernal, in oder außer Land befindliches, bewegliches oder unbewegliches Vermögen mit zur Konkursmasse wegen der während der Ehe kontrahierten Schulden gezogen wird und es wird ihr, ob sie gleich hievon nichts gewußt noch sich zur Zahlung anheischig gemacht hat, nicht einmal die Möglichkeit

---

[1]) Nach dem Würzburger Recht (Fränk. L.G.O. 102, 2), mit welchem das Recht des Schweinfurter Stadtrechts und der Casteller Landesverordnung übereinstimmt, kommt es dem Ehemanne zwar zu, durch entgeltliche Geschäfte unter Lebenden frei über das gesammte Ehevermögen zu verfügen, allein seine einseitigen Verfügungen können, wenn sie dem Ehevermögen zu merklichem Nachteile gereichen, von der Ehefrau nach Würzburger und Schweinfurter Recht binnen sechs, nach Casteller Recht binnen vier Wochen bei dem Gerichte des Wohnortes des Ehemannes klagweise angefochten werden. Das hienach begründete Einspruchsrecht setzt weder Verletzung über die Hälfte noch einen bereits erlittenen Schaden voraus, bleibt jedoch bei Verfügungen des Ehemannes über noch nicht existierende Ansprüche und bei ernstlichen Dahrlehensverträgen desselben völlig ausgeschlossen. Man nimmt auch an, daß Börsengeschäfte als gewagte Geschäfte, bei denen Vermögensverluste nur möglich, aber nicht notwendig sind, der reclamatio uxoria entrückt seien. Streitig ist, ob Viehkaufsverträge und ob Vergleiche des Ehemannes der im Würzburger Rechte begründeten ehefräulichen Reklamation unterliegen. — Darst. d. ehel. G.R. S. 105. — Roth, bayer. C.R. S. 379 ff.

Nach Bamberger Recht verfügt der Ehemann zwar regelmäßig einseitig über das Sammtgut, indem er ohne ehefräulichen Konsens Verträge schließen, gerichtliche Händel besorgen und sich gerichtlich wie außergerichtlich selbst unter Abtretung von Immobilien vergleichen, Mobilien und Immobilien für Immobilien eintauschen und Immobilien, jedoch nur unter sofortiger Ersetzung, verkaufen kann. (L.R. S. 184.) Hingegen bedarf er der Einwilligung der Ehefrau zu

gegeben, sich als Gläubigerin bei dem Konkurse zu melden, sodaß sie von allen und selbst den chirographarischen Gläubigern ausgeschlossen wird.[1])

Jedoch gestattet das Bayreuther Recht der Ehefrau, welche sich nicht gleich anfänglich durch Vertrag sicher gestellt hat, noch während der Ehe bei vermerktem Vermögensverfalle ihres Mannes, da noch res integra ist und den Gläubigern kein Präjudiz erwachsen kann, sich zu prospizieren, auf die Separation ihres Vermögens gerichtlich zu bringen und solcher Gestalt ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen.[2])

§ 16.

Fortsetzung: **Vermögensseparation und Warnung.**[3])

Die Landeskonstitution[4]) enthält hierüber folgende nähere Bestimmung: „Wenn ein Weib bei ihres Mannes liederlich und unfleißigem Haushalten oder anderen übeln Aufführungen den Verfall merken und, re adhuc integra, da der Mann noch solvendo ist, auf eine Separation oder Versicherung ihres Vermögens gerichtlich bringen oder auch die Leute, sich mit ihrem Ehemann

---

Bürgschaften außerhalb seines Gewerbs- oder Handelsbetriebes (L.R. S. 187, 188), zur Verpfändung von Immobilien, soweit nicht lediglich gesetzliche Hypotheken in Frage stehen (S. 190), sowie auch zur Gutsübergabe, da sonst die Güter den Kindern nur durch das Gericht und bloß zur Verwaltung übergeben werden können. Für andere Rechtsgeschäfte des Ehemannes findet sich das Institut der reclamatio uxoria auch im Bamberger Landrecht anerkannt. Die Ehefrau ist nämlich binnen vier Wochen von erlangter Kenntnis an zu reklamieren befugt, wenn der Ehemann, abgesehen von Schenkungen und der Ausschlagung zugewendeter Vorteile, ein Immobile oder eine einer unbeweglichen gleichgeachtete bewegliche Sache gegen ein Mobile vertauscht oder, ohne sofortigen Ersatz zu beschaffen, ein Immobile verkauft oder sich in ungewisse und gefährliche Handlungen einläßt. (L.R. S. 185—187.) — Darst. d. ehel. G.R. S. 106. — Roth, bayr. C.R. S. 380 u. 381. — v. Spies, Handbuch, S. 64—67.

[1]) L.R. Tit. II § 10; Tit. VII § 4.

[2]) L.R. Tit. II § 11.

[3]) Ausführlich behandelt in Bl. f. R.A. Bd. 48 S. 97 ff.: Ehel. G.G. nach Bayr. Provinzialrecht. Aufhebung derselben während der Ehe. Von Landgerichtsdirektor Bayerlein. — Bl. f. R.A. Bd. 18 S. 332, Bd. 20 S. 321.

[4]) L.R. Tit. VII § 5.

in kein negotium einzulassen oder demselben zu kreditieren, warnen und ein solches gethan zu haben erweisen würde, soll sie hiedurch ihr Vermögen salviert, auch auf den letzteren Fall die Priorität vor dem gewarnten creditore zu gewarten haben."

Vorerst muß bemerkt werden, daß das Gesetz der Ehefrau nicht dreierlei, sondern nur zweierlei Schutzmittel gestattet, von denen das eine in der Separation des Vermögens und das andere in der Warnung besteht. Durch die in der obigen Gesetzesstelle gebrauchten Worte „Separation oder Versicherung des Vermögens" wollte die Versicherung nicht als ein besonderes, von der Vermögensseparation verschiedenes Schutzmittel, sondern nur diese als das zur Sicherung des Vermögens dienliche Mittel bezeichnet werden.

Die Separation und die Warnung sind sowohl in ihren Voraussetzungen als in ihren Wirkungen, wie auch im Verfahren ganz von einander verschieden.

Die Separation ist ein formelles Rechtsmittel, welches gerichtlich, also mittels Klage, geltend gemacht werden muß. Die Klage richtet sich gegen den Ehemann und geht auf Ausscheidung des Eingebrachten der Frau aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zum Zweck der Sicherung desselben gegen nachteilige Verwaltung seitens des Mannes.

Zur Begründung der Klage ist erforderlich, daß eine Abnahme des Vermögens stattfindet, und daß solche durch die Schuld des Mannes herbeigeführt wird. Auf die Größe der Vermögensabnahme hat es nicht anzukommen; es genügt, wenn überhaupt ein Verfall merkbar wird, ja selbst die gegründete Befürchtung einer Gefahr kann hinreichen. Unter „des Mannes liederlich- und unfleißigem Haushalten oder andern übeln Aufführungen" ist aber nicht zu verstehen, daß dem Manne ein leichtsinniger, unbesonnener und ausschweifender Gebrauch des Vermögens, eine mutwillige Abschwendung desselben nachgewiesen werden müßte, vielmehr genügt es zur Begründung der Separation, daß der Mann von dem seiner alleinigen Verwaltung anvertrauten gesammten Vermögen nicht den Gebrauch macht, wie es von einem sorgfältigen Hausvater zu erwarten steht. Eine weitere Voraussetzung der Separation ist, daß das Vermögen des Mannes noch

nicht überschuldet ist, sondern zur Bezahlung der Schulden und zur Rückgabe des Eingebrachten der Frau zureicht („re adhuc integra, da der Mann noch solvendo ist"); denn wenn bereits eine solche Schuldenlast vorhanden, daß das Eingebrachte zur Deckung derselben mit in Angriff genommen werden muß, so kann die Separation jene Wirkung nicht mehr äußern, da sie sonst zum Präjudiz und Nachteile der Gläubiger gereichen würde. Obgleich aber die Zahlungsfähigkeit des Mannes eine Voraussetzung des Rechtsmittels der Separation ist, so ist doch zur Begründung des Antrags der Separation eine Untersuchung und ein Nachweis in dieser Beziehung dem Manne gegenüber nicht erforderlich, weil durch die Separation und damit bewirkte Aufhebung der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten für sich allein den Gläubigern an ihren bereits erworbenen Rechten nichts entzogen werden kann und der Erfolg der Separation bei der richterlichen Entscheidung über die Begründung des Rechtsmittels nicht in Betracht zu kommen hat.

Der Vermögensstand selbst ist nicht für die Klage, sondern nur für die Wirkung der Separation von Bedeutung.

Ist der Antrag auf Separation begründet, so hat das Gericht auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu erkennen. Die Separation besteht, wie der Ausdruck schon sagt, in der Absonderung des Eingebrachten der Frau aus der gemeinsamen Gütermasse und damit in der Auflösung des vermischt und vermengten Gutes. Durch die Separation wird hienach die Gütergemeinschaft aufgehoben und ein Rechtszustand in dem Güterstand der Eheleute hergestellt, wie er eingetreten wäre, wenn die Ehe eine bedingte mit Ausschluß der Gütergemeinschaft wäre.

Das zweite Rechtsmittel der Warnung ist an keine besondere Form und Voraussetzung geknüpft, außer daß auch hier der Vermögensverfall durch das Verschulden des Mannes in der Verwaltung des Vermögens herbeigeführt sein muß.

Das Verfahren ist ein außergerichtliches, bei welchem jede Art der Warnung der Gläubiger statthaft ist. Doch verlangt das Gesetz einen formellen Beweis der Warnung, bei welchem es die Eides-Delation als Beweismittel für zulässig erklärt.

Bei der Warnung wird nicht vorausgesetzt, daß das Vermögen des Mannes noch zur Bezahlung der Schulden ausreicht, sie ist vielmehr als Rechtsmittel für den Fall gegeben, daß das Vermögen der Frau bereits von der Schuldenlast ergriffen ist, weil das Gesetz nur dem gewarnten Gläubiger gegenüber einen Erfolg zusichert.

§ 17.

Schluß: **Wirkungen der beiden Schutzmittel.**

Die Wirkung der Separation besteht nach dem Ausdruck des Gesetzes in der „Salvierung" des Vermögens der Frau und hat hienach eine doppelte Richtung:

1. Gegen den Mann hebt sie dessen bisheriges freies Verfügungsrecht über das Vermögen der Frau auf und ermöglicht außerdem auf dessen eigenem Vermögen eine besondere Sicherheitsbestellung für das Eingebrachte der Frau. Die Frau erlangt bezüglich ihres Vermögens die Rechte einer in bedingter Ehe lebenden Ehefrau. Weitere Folgen für die ehelichen Verhältnisse sind mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht verbunden. Namentlich kann von einer Herausgabe oder Wegnahme des Vermögens der Frau aus den Händen des Mannes, von einer Entziehung der Verwaltung und einem Uebergang derselben auf die Frau keine Rede sein;[1]) denn das Gesetz gestattet der Frau nur auf Versicherung des Vermögens gerichtlich zu dringen, wodurch klar ausgesprochen ist, daß dem Manne die Verwaltung zu bleiben hat, da sonst die Sicherheitsbestellung keinen Gegenstand hätte.

2. Gegen die Gläubiger bewirkt die Separation Aufhebung der Haftungsverbindlichkeit des Vermögens der Frau für die Schulden des Mannes und zwar Wiederaufhebung der infolge der Gütergemeinschaft eingetretenen Haftung. Man hat zwar allgemein gesagt, die Frau könne sich durch die ihr gegebenen Rechtsmittel nur für die Zukunft schützen und der Ausspruch der Gerichte auf den Separationsantrag geht nach allgemeiner

[1]) Dagegen Bl. f. R.A. Bd. 20 S. 326.

Praxis dahin, daß die Gütergemeinschaft für die Zukunft aufzuheben sei.[1] Bezüglich des Rechtsmittels der Warnung ist es richtig, daß dasselbe nur für die Zukunft schützt, weil es nur eine Einrede dem gewarnten Gläubiger gegenüber darbietet. Allein die Separation, welche eine „Salvierung" des Vermögens der Frau bezweckt, hat einen viel weiter greifenden Erfolg: Dieselbe hebt jede Haftbarkeit des Vermögens der Frau für die einseitigen Schulden des Mannes, also auch für die bereits vorhandenen, auf.[2] Damit aber die Gläubiger durch ein solches Verfahren nicht geschädigt werden, so wird bei der Separation vorausgesetzt, daß „re adhuc integra der Mann noch solvent" ist.

Wie der Ausschluß der Gütergemeinschaft bei Eingehung der Ehe öffentlich bekannt zu machen ist, so hat dies auch bei der erkannten Separation zu geschehen. Die Landeskonstitution enthält zwar über die Veröffentlichung des Gütergemeinschafts-Ausschlusses gar keine Vorschrift, allein dieselbe ist nach dem subsidiären preußischen Landrecht geboten.[3] Demzufolge wird auch in der Praxis allgemein gehandelt.

Was die Wirkung der Warnung anlangt, so kann auch dieses Rechtsmittel den Mann nicht hindern, mit Dritten ohne Zustimmung der Frau giltige Rechtsgeschäfte abzuschließen; die Frau erlangt durch die Warnung kein Recht, die Rechtsgeschäfte des Mannes anzufechten. Denn die Wirkung, welche der Warnung vom Gesetz zuerkannt ist, setzt die Erfolglosigkeit der Warnung voraus. Die Warnung bewirkt auch keine Aufhebung der Gütergemeinschaft: Die Vermögensrechte der Eheleute werden in ihren gegenseitigen Beziehungen gar nicht berührt. Will die Frau dies herbeiführen, so muß sie weiters auf Separation antragen.

Der Gebrauch des einen Rechtsmittels schließt die gleichzeitige Verfolgung des anderen nicht aus,[4] eben weil ihre Wirkungen verschieden sind.

---

[1] Bl. f. R.A. Bd. 1 S. 388. — Arnold, I. S. 175.
[2] Lange, S. 283—85.
[3] Arnold, I. S. 172 Nr. 1.
[4] Bl. f. R.A. Bd. 20 S. 321.

Infolge der Warnung kann die Frau dem gewarnten Gläubiger im Konkurs entgegentreten und das Gesetz hat der Frau sogar dem gewarnten Gläubiger gegenüber die Prioritätsrechte, welche ihr durch die Konkursordnung eingeräumt waren, zugesprochen.

Bezüglich einer Parallele mit anderen Partikularrechten siehe Anmerkung.[1])

---

[1]) Nach einigen anderen Statuten sind die Befugnisse der Ehefrau nicht so strenge begrenzt, allein eine Ausnahme ist auch nur begründet, insoferne die Frau innerhalb des eigentümlichen häuslichen Wirkungskreises oder im Auftrage des Ehemannes handelt. So bestimmt das Bamberger L.R. S. 14 § 18: „und gleichwie gewisse häusliche Geschäfte dem Weib allerdings aufliegen, als da sind die standesmäßige Bekleidung ihr selbsten und der Töchter, Besorgung des weiblichen Hausgesindes, Küchen, weißer Zeuge und dergleichen, also ist der Mann schuldig, dasjenige, was das Weib diesfalls handelt und wandelt, zu tragen und zu bezahlen;“ und nach Bamberger L.R. S. 204 § 28 tritt die Ehefrau an Stelle des als Verschwender erklärten Ehemannes.

Nach Castell. L.B. 75 hat die Ehefrau bei dauernder Verhinderung des Mannes die Vermögensadministration zu führen, was Erk. 24/9 58 Bl. XXIV. 118 auch für das Würzburger Recht ausspricht — S. Roth, bayer. C.R. S. 381 u. 382.

Dritter Abschnitt.

Rechtliche Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 18.

Schon seit langer Zeit besteht in Doktrin und Praxis Streit über die juristische Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft und über das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu dem gemeinsamen Vermögen. Es ist dieser Streit heute noch nicht ausgetragen und läßt sich auch künftighin eine einheitliche Auffassung der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht erwarten.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist ein auf rein deutschen Ansichten aufgebautes Institut, das aber nicht vollständig zur Entwicklung gelangt ist. Dasselbe hat sich nur allmählich und zwar partikularrechtlich ausgebildet und hieraus ist die Verschiedenheit der Wirkungen zu erklären, die ihm die einzelnen Statuten beigelegt haben. Es muß daher das rechtliche Verhältnis der allgemeinen Gütergemeinschaft stets nach den besonderen provinzialgesetzlichen Wirkungen betrachtet werden und ist es unmöglich, dasselbe durch Aufstellung eines Gesammtbegriffs zu charakterisieren. Verschiedene Wege sind es, die eingeschlagen wurden, die allgemeine Gütergemeinschaft juristisch zu konstruieren, nach römisch- und nach deutschrechtlichen Grundsätzen.

So suchten die romanisierenden Rechtsgelehrten dieselbe zu erklären aus der Lehre von der communio juris und dem condominium. Sie behaupteten, die allgemeine Gütergemeinschaft sei eine durch das Wesen der Ehe modifizierte communio juris als Folge des den Gatten am Gesammtgute zustehenden condominii, eine „Rechtsgemeinschaft" zwischen beiden Ehegatten als verschiedenen Rechtssubjekten, aber Teilnehmern zu ideellen

Teilen an einem Rechtsobjekt, der vereinigten Vermögensmasse.[1]) Diese Rechtsgemeinschaft wird durch das eheliche Verhältnis darin modifiziert, daß während der Dauer der Ehe nicht jeder Teilnehmer beliebig und einseitig Auflösung der Gemeinschaft und Ausscheidung seines Anteils verlangen kann, — daß das ganze Objekt der Verfügungsgewalt des Mannes untersteht[2]) — und daß der Anteil der Frau dadurch für die Schulden des Mannes verhaftet ist und selbst nach Trennung der Ehe nicht anders als nach Berichtigung der Schulden herausgezogen werden darf.[3])

Allein gerade was die Schuldenfrage anlangt, lassen sich diese römisch-rechtlichen Begriffe nicht mit den deutschen Anschauungen vereinbaren. Nach Bayreuther Recht lasten nicht nur die während der Ehe kontrahierten, sondern auch die vorehelichen Schulden auf dem gemeinsamen Vermögen. Von den Teilnehmern an einer Rechtsgemeinschaft ist aber keiner für die Schulden des anderen verhaftet. Auch kennt das römische Recht nur eine Succession in Aktiva, nicht aber in Passiva außer bei der Universalsuccession.

§ 19.

Fortsetzung: **condominium in solidum. — Juristische Person.**

Als man gegen Ende des 17. Jahrhunderts bei wiederauflebendem Studium des deutschen Rechts die Anwendung römischer

---

[1]) So schon viele Aeltere z. B. U. Tenglers neu Layenspiegel. Teil I Tit. 99. Bl. XLIX: „Auß gewonhait werden an mer enden, alle hab und güter so celent, die leib an leib, und gut an gut, zusamen geheirat haben, auff die zeit irs celichen beyschlaffs zu ainander bringen, auch alles das sy in jr bayder celichen versamblung überkomen unnd gewinnen — — —, für jr beyder samptliche hab und Güter verstannden daran ir yeden in der ee der halbtail zugehörig werden, auch nach jrm absterben dafür geerbt, mit vorbehalt dem beliben seinen beysitz, und ander geding wie recht ist.“ — Unter den Neueren: Runde, ehel. G.R. § 63. — v. Gerber, § 233. — Gengler, Lehrb. S. 1094, Priv. R. § 148 Nr. 2. — Darst. d. ehel. G.R. § 32. — Roth, bayer. C.R. § 60 S. 372.

[2]) Conne, Discursus ad § 2: „Der Maritus erhält außer dem ihm nomine dotis zugebrachten kein jus; quoad dotem hat er dominium, welches aber, sobald das matrimonium aufhört, cessiert und das dominium der Frau, welches durante matrimonio quiescirt, wieder reviviscirt.“

[3]) Stobbe, Dtsch. P.R. § 239 S. 221.

Rechtssätze auf deutsche Institute verwarf, bildeten sich die Germanisten einen neuen, auf rein deutschen Anschauungen beruhenden Begriff. Justus Veracius[1]) stellte nämlich speciell für die Gütergemeinschaft des Bamberger Landrechts die Theorie des Gesammteigentums (condominium in solidum) auf, eine Theorie, die alsbald allgemeinen Anklang fand[2]) und namentlich auch unter den Romanisten sich verbreitete.

Hienach soll jedem der beiden Ehegatten, welche doch als verschiedene Rechtssubjekte gedacht werden, das Ganze eigen sein, jeder muß also auch für das Ganze der gemeinschaftlichen Schulden haften: ein Gesammteigentum, welches sich mit dem Tode des einen bei dem andern konsolidiert, wenn aber Kinder aus der Ehe vorhanden sind, in eine mit diesen von dem überlebenden Ehe-

---

[1]) Veracius in libello consuetud. Bamberg. Bamberg 1681. P. II qu. 1. 2.: Communio bonorum inter conjuges longe aliter hic accipitur, quam apud Romanos, eorumque in societate et de communi dividundo et herciscundae familiae judiciis. Hic enim revera divisa est res et nemo possidet eam in solidum. Sed conjux germanus quivis totius patrimonii utrobique confusi est dominus et quae uxoris fuerunt jam et mariti sunt, et contra. Inconcinnum forte illud auribus est latinis, unius rei plures esse dominos in solidum: sed his forte moribus vixerunt primi Christiani, ut omnia essent omnium. Mortuo itaque conjuge alterutro superstes dominium consequitur solitarie. — Ceterum superstes tenetur solvere mulctam et aes alienum, quod conjux alter contraxit quorumque nomine et causa, quamvis superaret alteram partem. Unius enim dominium fuerat idem quam alterius et cujusque in solidum.

[2]) Hervorragende Vertreter dieser Ansicht speciell im Hinblick auf das Bayreuther Recht: Arnold I. S. 176. Anm. 1: Das Gesetz spricht zwar vom Erben, allein es ist dieser Ausdruck hier uneigentlich gebraucht, denn vermöge der allgem. G.G. besitzen beide Gatten in solidum und durch den kinderlosen Tod des einen Gatten fällt nur eines der berechtigten Subjekte weg und in dem anderen konsolidiert sich das Recht auf das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen. O.A.G.E. v. 2. April 1830. K. 616. 1829/30. A.G.A. K. 747. 1828/29. — Lange, S. 109: „Nun sind die Eheleute vigore communionis von allem zusammengebracht und errungenen Vermögen condomini in solidum et pro indiviso.“ S. 162: „Das dominium eines jeden der beiden Eheleute erstreckt sich auf das Ganze, keineswegs aber nur auf die Hälfte oder einen assignierten und determinierten größeren oder geringeren Anteil. Eines jeden sein Recht spreizet sich durch die gemeinschaftliche Sache wie die Seele durch den Körper aus. Sie ist in allen Gliedern, sie ist ganz im ganzen Leib und ganz in jedem Teile des Körpers.“

gatten fortgesetzte Gemeinschaft gleicher Art (communio bonorum prorogata) übergeht. Allein ein Gesammteigentum in dem Sinne, wonach es an einer Sache oder einem Vermögensinbegriff mehreren Personen der Gestalt zustehen soll, daß jeder als Eigentümer des Ganzen anzusehen wäre, ist etwas in sich Widersprechendes, weil der Charakter des Eigentums auf der Befugnis zur Ausschließung der Verfügungen jedes Anderen wesentlich beruht, — einer Befugnis, welche sich zwar zum Vorteil eines Andern beschränkt, aber nicht durch das Recht eines Anderen aufgehoben und dennoch fortbestehend denken läßt.[1])

Für die Gütergemeinschaft des Bayreuther Rechts läßt sich auch deshalb der Begriff des Gesammteigentums nicht festhalten, weil hier nicht das Princip der Kontinuität, d. i. der Nichtauflösung der Vermögensgesammtheit im Falle des Todes eines Ehegatten, sondern das Princip der Abschichtung oder Gütertrennung für den Fall, wenn der verstorbene Ehegatte nebst dem überlebenden auch Descendenten oder Ascendenten hinterläßt, angenommen wurde.[2])

Nur zur Vervollständigung sei hier noch die von Hasse verteidigte Theorie erwähnt, welche beide Ehegatten als juristische Person hinstellt. Die Idee ist praktisch undurchführbar und möchte es genügen, dieselbe in ihren Hauptpunkten zu widerlegen. Zur Existenz der juristischen Person wird erfordert, daß dieselbe als solche vom Staat anerkannt oder durch ein Gesetz ins Dasein gerufen ist; es widerspricht dies entschieden den Principien der Gütergemeinschaft. Ein noch auffallenderes Resultat ergiebt sich aber, wenn einer der beiden Ehegatten stirbt und damit die durch den Fortbestand der Ehe bedingte juristische Person ebenfalls zu existieren aufhört, ohne daß sie sich einen Erben ernannt hätte.[3])

---

[1]) Runde, ehel. G.R. § 65. — Gengler, Lehrb. S. 1095.

[2]) Gengler, Lehrb., S. 1004.

[3]) Runde, ehel. G.R. § 66. — Stobbe, Dtsch. P.R. S. 223. — Gengler, Lehrb., S. 1096 ff. — Runde, Dtsch. P.R. 7. Aufl. S. 607. — Eichhorn, Einl. i. d. dtsch. P.R. 4. Ausg. § 300. —

§ 20.

Fortsetzung: Alleineigentum.

Ein anderer Versuch, das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft zu erklären, ist die Konstruktion des Alleineigentums des Ehemanns und bloßen Eventualrechts der Ehefrau am Gesammtgute, eine Konstruktion, welche zwar im Verhältnisse der Ehegatten unter einander an dem Gemeinschaftsverhältnisse festhält, nach außen hin aber als den alleinigen Träger aller rechtlichen Beziehungen des Gesammtgutes den Ehemann behandelt.[1] Aufgestellt hat diese Theorie Duncker und hat dieselbe folgendermaßen zu verteidigen gesucht: „So oft in den deutschen Partikularrechten eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten angeordnet oder von ihnen vertragsmäßig festgesetzt ist, ohne daß ein gleiches und gegenwärtiges Recht beider durch die Bestimmung ideeller Teile anerkannt wird, ist der Ehemann als alleiniger Eigentümer des Gesammtgutes anzusehen. Sein Eigentumsrecht zeigt sich in der Befugnis, das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden zu belasten. Diesem Rechte des Mannes gegenüber erscheint das der Frau nur als ein eventuelles, welches erst bei Auflösung der Ehe wirksam wird.[2]

Allein auch diese Theorie steht nicht mit sämmtlichen Wirkungen der Gütergemeinschaft im Einklang. Denn wäre der Mann Alleineigentümer des Gesammtgutes, so hätte die Frau nicht das Recht, während der Ehe zu testieren[3] und der Mann könnte, wie es ja unter Umständen der Fall ist, nicht gezwungen werden, wenn er überlebt, mit den Kindern abzuteilen, was nach Bayreuther Recht wirklich der Fall ist. Auch müßten nach der Duncker'schen Theorie die vorehelichen Schulden der Frau mit dem Uebergang des Vermögens auf den Mann lediglich diesem zur Last fallen, während in der That sie noch weiter persönlich verhaftet bleibt.

---

[1]) Motive z. d. Entw. e. bürgerl. G.B. f. d. dtsch. Reich Bd. IV. S. 330.

[2]) Gengler, Lehrb., S. 1099 ff. — Stobbe, S. 217 ff.

[3]) Roth, bayr. C.R. S. 405 § 67 Anm. 17: „Die Dispositionsbefugnis beschränkt sich auf den Fall, wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind."

§ 21.

Fortsetzung: **Richterliche Entscheidungen.**

Auch die Rechtsprechung ist sich nicht immer einig gewesen über die Natur der Bayreuther Gütergemeinschaft, hat sich jedoch in der neuesten Zeit der Auffassung dieses Rechtsverhältnisses als Miteigentum der beiden Ehegatten zu ideellen Teilen zugewendet. Es sind hierüber zwei sehr ausführliche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern ergangen. Da dieselben nunmehr wohl als normgebend für den Praktiker erachtet werden müssen, so möchte es angezeigt sein, dieselben in ihren Hauptzügen hier anzuführen:

I. Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern. Bd. V. Nr. 15 S. 33.

„Die Gütergemeinschaft nach der Bayreuther Landes-Konstitution Tit. VII § 3 bewirke, daß die sämmtlichen Güter der Eheleute mit Ausnahme der Lehen- und Fideikommißgüter ein vermischtes und vermengtes Gut sein sollen und daß die vorehelichen Schulden gemeinsam werden. Diese Vermischung und Vermengung des beiderseitigen dem Mundium des Mannes unterstellten Vermögens sei das Hauptprincip dieser Gemeinschaft (Arnold, Beitr. z. d. P.R. Bd. I S. 174, 175 in notis) und kennzeichne sich als Miteigentum zu ideellen Teilen, wie vom obersten Gerichtshof bereits zu wiederholten Malen als zutreffend anerkannt worden sei (vgl. Bl. f. R.A. Bd. 21 S. 502, Bd. 26 S. 232). Nun bestehe aber das Wesen des Miteigentums zu ideellen Teilen darin, daß den Berechtigten nur intellektuelle, gedachte Teile, die sich körperlich an der Sache nicht darstellen, zustehen, ein Satz, der nicht bloß in der Doktrin anerkannt sei, sondern auch in der Gesetzgebung, Teil I Tit. 17 § 1 und 2 des preußischen Landrechts, ganz besonders aber in Art. 858 der bayerischen Prozeßordnung von 1869 Ausdruck gefunden habe. Hieraus schon erhelle, daß von einem Hälfteanteil des einen Ehegatten am ideellen Gesammteigentum nicht gesprochen werden könne, da eben auf jeden einzelnen Bestandteil dieses Gesammtvermögens jeder Ehegatte ein ideelles Anrecht hatte. Es könne aber auch im Hinblick auf die Bestimmungen im Teil II Tit. 1

§ 345, 361, 363, 365, 371, 373, 377, 380, 381, 384, 755, 756 des allgemeinen preußischen Landrechts, auf welche gemäß Ziff. III des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 und § 46 der Einleitung zum Landrecht zu rekurrieren sei, mit Grund nicht bestritten werden, daß das Miteigentum der Eheleute am gemeinschaftlichen Vermögen bei stehender Ehe in bestimmten ideellen Anteilen der einzelnen Ehegatten gar nicht hervortrete, und daß die Gewalt des Mannes in so erheblichem und ausgedehntem Maße sich geltend macht, daß die Rechte der Frau fast gar nicht zur rechtlichen Entscheidung kommen. Von einem nach Substanz der Größe bestimmt erkennbaren, der Ehefrau eigentümlichen Vermögen könne daher bei der Gütergemeinschaft nach Bayreuther Recht, und so lange diese dauert, nicht gesprochen werden.

Das Bezirksgericht Hof erkennt, während es in seinem ersten Urteile das System, auf welchem die eheliche Güter-Ordnung des Bayreuther Provinzialrechts beruht, als dasjenige der Gütereinheit (sogen. äußere oder formelle Gütergemeinschaft), bei welcher das Vermögen des einen Ehegatten von jenem des andern vollständig getrennt bleibe, aufgefaßt hat, in seinem neuerlichen Urteile selbst an, daß das Wesen des gesetzlichen Güterstandes nach dem erwähnten Provinzialrechte gemäß Tit. VII § 3 der Brandenburg-Culmbach'schen Landeskonstitution vom 16. September 1722 in einer „Vermischung und Vermengung" des sämmtlichen Vermögens beider Ehegatten mit bloßer Ausnahme der Lehen- und Fideikommißgüter, das ist in der Vereinigung der beiderseitigen Vermögen zu einer unausgeschiedenen Masse bestehe, und daß hienach dieselbe als wahre innere oder materielle Gemeinschaft aller Güter (communio bonorum universalis) sich darstelle. Es erkennt ferner in Uebereinstimmung mit der in dem oberstrichterlichen Urteile vom 9. November 1874 ausgedrückten Auffassung an, daß das Rechtsverhältnis, welches der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bayreuther Rechts zu Grunde liege, als dasjenige des Miteigentums beider Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen zu ideellen Anteilen — condominium pro indiviso — wobei jedoch dem Ehemann vermöge seiner eheherrlichen Gewalt die Verwaltung des gesammten Vermögens allein zustehe, anzusehen sei."

II. Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern. Bd. XIV Nr. 54 S. 207:

„Was die hier allein zu entscheidende Frage anlangt, ob die Eingehung einer Gütergemeinschaft nach Bayreuther Recht eine materielle Gütergemeinschaft unter den betreffenden Eheleuten und damit eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen des bisher von jedem derselben als sein alleiniges Eigentum Besessenen im Gefolge habe, so würde schon die Erwähnung der communio bonorum universalis als des gesetzlichen Güterstandes der Eheleute in Bayreuth dafür sprechen, daß damit eine Gütergemeinschaft gemeint sei, welche diese Bezeichnung auch wirklich beanspruchen kann, was bei der sogenannten formellen Gütergemeinschaft — richtiger Gütereinheit — nicht zutrifft, bei welcher ja das Eigentum, das jeder einzelne Ehegatte besaß, diesem verbleiben soll, und das beiderseits Zugebrachte nur äußerlich als ein Verwaltungs- und Schuldentilgungsobjekt sich darstellt. In § 1 Tit. VII der Landeskonstitution ist das Vorsichbehalten des Ein- und Zugebrachten der Eheleute, und nicht etwa bloß der zukünftigen Ehefrau, ausdrücklich zu der communio bonorum in Gegensatz gebracht. Ist letztere wegen Nichtabschlusses eines Vertrages als gesetzlicher Güterstand anzunehmen, so ist, hinwider das Vorsichbehalten des Eingebrachten, ein ferneres ausschließliches Eigentum des einzelnen hieran ausgeschlossen, das Eigentum erscheint an diejenigen übergegangen, welche die Kommunion unter sich eingegangen haben.

Spricht das Gesetz in § 1 von einer zwischen den Ehegatten festgestellten communio bonorum, so sind diese damit als die Subjekte gekennzeichnet, welchen fortab das beiderseits ein- und zugebrachte Gut gehört. Dasselbe wiederholt sich in § 3 in den Worten „sodann unter beiden Eheleuten ein vermischt und vermengt Gut sein solle", was naturgemäß in dem Sinne zu nehmen ist, daß nicht bloß objektiv das beiderseitige Vermögen eine Masse bilde, sondern auch subjektiv kein Vermögensteil mehr als ausschließliches Eigentum des Mannes oder der Frau betrachtet werden könne.

Was am Schlusse dieses § mit den Worten „also und dergestalt" eingeleitet und in § 4 des Näheren ausgeführt ist, —

kann nicht in dem Sinne genommen werden, als beschränke sich die Wirkung der zum gesetzlichen Güterstand erklärten allgemeinen Gütergemeinschaft hierauf und auf das damit im Zusammenhang stehende unbeschränkte Verwaltungsrecht des Mannes. (§ 6 ebendaselbst.)

In Tit. VII § 6 ist die ausschließliche Beerbung des ohne De- und Ascendenten verstorbenen Eheteils durch den anderen Ehegenossen ausdrücklich mit der in den vorangegangenen Paragraphen besprochenen Kommunion begründet. Eine Vereinigung des beiderseitigen Vermögens in der Hand des Mannes zur alleinigen Verwaltung und ungeteilten Verwendung zur Schuldenhaftung, wie sie die Gütereinheit mit sich bringt, vermöchte allenfalls auf Seite des Mannes es natürlich erscheinen lassen, daß er nach dem kinderlosen Ableben seiner Ehefrau das Ganze in seiner Hand behalte, nicht aber auf Seite der Frau im Falle Vorablebens des Mannes, nachdem sie während der Ehe auch nicht den geringsten Einfluß auf das als Ganzes in Betracht kommende Vermögen und kein Recht auf das darunter befindliche Eigentum des Verstorbenen hatte, und doch sind Mann und Frau hier ganz gleich gehalten. Allerdings ist auch der Genuß des zusammengebrachten Vermögens selbst nach dem System der Gütereinheit ein gemeinsamer, allein auch dies erklärt nicht den späteren Uebergang des Vermögens dem Eigentum nach, auch ist solchen gemeinsamen Genusses des zusammengebrachten Vermögens nirgends im Gesetze gedacht. Ganz anders und natürlich erklärt sich dagegen diese Beerbung, wenn die communio bonorum der §§ 1 ff. in obigem Sinne als ein den beiden Eheleuten bereits erworbenes gemeinsames Recht an der vereinigten Vermögensmasse aufgefaßt wird. Gerade diese in § 6 getroffene Bestimmung der Beerbung des Verstorbenen durch den Ueberlebenden ex asse, erachtet Lange, der als Beamter im Gebiete des Bayreuther Rechts dieses sicherlich genau gekannt hat, S. 52 seines Buchs über die Gemeinschaft der Güter unter deutschen Eheleuten, als reinen effectus condominii im Sinne eines wirklichen Miteigentums[1]) und hier ist dieser

[1]) Diese Verwertung des Lange möchte sich wohl als unangebracht erweisen, weil auf einer irrigen Auffassung beruhend. Lange schreibt in seinem Buch S. 49 ff: „Die communio bonorum involviert den gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Vermögens, des ganzen zusammengebracht und in stehender

Kausalnexus vom Gesetz noch ausdrücklich hervorgehoben. (Bl. f. R.A. Bd. 21 S. 502.)

Was sodann die Errungenschaft anlangt, so hat zwar die Rechtsprechung nunmehr erkannt, daß sie sowohl beim Ableben des Mannes als bei jenem der Frau regelmäßig zum Vermögen und Nachlasse des Mannes gehöre (Bl. f. R.A. Bd. 41 S. 304, Erg.-Bd. I S. 374, II S. 358). Wenn nun aber diese Bestimmung als Beweisbehelf dafür benützt werden soll, daß das von den Eheleuten zusammengebrachte Vermögen kein Gemeingut derselben sei, vielmehr jeder Gatte Eigentümer des seinigen geblieben sei, indem der ausschließliche Anspruch auf die Errungenschaft das Correlat dafür bilde, daß die während der Ehe erlittene Einbuße schließlich dem Vermögen des Mannes allein zur Last falle, so ist dem entgegen zu halten, daß dann ein Gleiches auch für den Fall zu gelten hätte, wenn ein Mann zu einer Witwe mit Kindern einfreiet; denn es ist nirgends im Gesetze bestimmt, daß für solchen Fall bezüglich der Eigentumsverhältnisse und Verwaltungsbefugnisse des eingeheirateten Mannes etwas anderes als in einer ersten Ehe gelte und daß hier etwa der Frau die Vermögensverwaltung zustehe, und doch verbleibt in dem zuletzt angeführten Falle nach Tit. VII § 7 die Errungenschaft der Frau und fällt bei ungünstigem Ergebnisse der Wirtschaft die Einbuße ihr zur Last. Nach einem Erklärungsgrunde für diese Bestimmung wird man sich vergebens umsehen, wenn man sie nicht in dem Rechte finden darf, welches der Frau an dem zusammengebrachten Vermögen, das auf ihrer Seite dem Betrage nach nicht das überwiegende sein muß, zusteht

---

Ehe ererbten und errungenen Vermögens, nichts davon ausgeschieden und zwar jure condominii, mithin pro indiviso. Allein Lange meint hiemit nicht das römisch-rechtliche condominium pro indiviso, sondern das deutschrechtliche condominium in solidum; es wird dies klar, wenn man einige Zeilen weiter liest, woselbst es heißt: condominium enim unius rei ad plures pro partibus indivisis spectans, daß also kein Teil sich eines mehreren oder wenigeren Rechts als der andere an diesem Vermögen zu erfreuen hat. Noch deutlicher ergibt sich dies S. 50, wo Lange diejenigen statuta einer Betrachtung unterzieht, welche die alte Gemeinschaft am reinsten und vollkommensten beibehalten haben. Unter anderen citiert er S. 52 auch eine Stelle des Veracius, deren letzte Worte lauten: unius enim dominium fuerat idem quam alterius et cujusque in solidum. Siehe übrigens a. a. O. S. 109 § 12, S. 162 § 2.

d. i. eben in der zwischen den Eheleuten bestehenden communio bonorum universalis im Sinne einer materiellen Vermögensgemeinschaft.

Wenn also dem Ausgeführten gemäß der ausgesprochene Wille des Gesetzgebers dahin geht, die allgemeine Gütergemeinschaft, communio bonorum universalis, bilde den gesetzlichen Güterstand der Eheleute, wenn Fragen im Gesetze in einer Weise gelöst sind, wie es das Wesen allgemeiner materieller Gütergemeinschaft mit sich bringt, wenn Rechtsverhältnisse im Gesetze als geltend anerkannt sind, welche vorzugsweise bei diesem Güterstand vorkommen und jedenfalls damit vollkommen vereinbar sind, so drängt alles dieses zu der Annahme, daß die Gütergemeinschaft des Bayreuther Rechts, bei welcher dieses durchweg zutrifft, wirklich materielle Gütergemeinschaft sei und nicht dem System der Gütereinheit angehöre.

Es hat deshalb auch eine Anzahl namhafter Schriftsteller das Bayreuther Recht entschieden zu den Rechten gezählt, welche allgemeine Gütergemeinschaft in dem Sinne materieller Gemeinschaft, eines Eigentums beider Ehegenossen an dem zusammengebrachten Vermögen, im Gegensatz zu der bloß formellen Gütergemeinschaft, Gütereinheit, als den gesetzlichen Güterstand der Eheleute anerkennen und bestimmt haben."

(Mittermair, d. P.R. § 387 Nr. 1, 2. Bd. S. 367 f. unten; Gengler, d. P.R. 4. Aufl. § 148, 149 Anm. 7 S. 561; Arnold, Beitr., S. 174, Anm. 1, S. 176 Anm. 1, S. 167 Anm.; Bl. f. R.A. Bd. 1 S. 386 ff., Bd. 33 S. 227, 247, 248, 249; Bd. 20 S. 321, Bd. 14 S. 337 ff.; Roth, § 76, 77 vgl. mit § 85; Lange, S. 49, 52, 158, 161, 198; Darstellung § 32, 33, vgl. mit § 14; Rosenkrantz, Pflegschaftswesen S. 46, 47, 72.)

§ 22.

Schlußbemerkungen.

Wenn wir nun die Frage beantworten, welche der oben behandelten Auffassungen der Bayreuther Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt werden kann, so ist keine derselben als dem Wesen und den Wirkungen dieses Güterstandes vollkommen entsprechend zu bezeichnen; es ist auch nicht leicht, für ein so eigenartig und dabei unvollständig entwickeltes Institut einen durchaus passenden

Begriff zu finden, wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, dasselbe lediglich nach seinen Wirkungen zu betrachten. Bayerlein, ein bahnbrechender Autor auf dem Gebiete des Bayreuther Rechts, schreibt wörtlich über das Wesen der Bayreuther Gütergemeinschaft:[1]) „Dem Manne wird das Vermögen der Frau mit der **Wirkung** des Alleineigentums anvertraut unter der Verpflichtung zur Rückgabe nach Auflösung der Gemeinschaft." Der Autor wollte hiemit aber nach seiner eigenen Erklärung keine Theorie aufgestellt haben, sondern er wollte dem Praktiker in prägnanter Kürze die Wirkungen der Gütergemeinschaft veranschaulichen. Auch ist unter diesem Alleineigentum des Mannes kein vollständiges Alleineigentum gemeint, denn es ließe sich dies nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren, nach denen es der Frau verstattet ist, in bestimmten Fällen auf Vermögensseparation zu dringen. Es geht dies ferner aus dem Umstande hervor, daß das Vermögen bei Auflösung der Ehe ohne Tradition, wie es doch das Alleineigentum verlangen würde, nach seiner Herkunft in die früheren ursprünglichen Bestandteile auseinanderfällt. Hier ist also der Begriff des Alleineigentums mit einem denkbar weit ausgedehnten mundium des Mannes identifiziert. — Wie gesagt, entspricht keine der oben angeführten Theorien ganz und in jeder Hinsicht der Natur der Bayreuther Gütergemeinschaft, vielmehr finden wir die beste Erklärung für dieses eigentümliche Institut, wenn wir das Gesammtgut charakterisieren als ein deutschrechtliches Miteigentum d. h. ein Miteigentum, bei welchem im Gegensatz zu dem auf dem Princip der Freiheit der einzelnen Teilhaber beruhenden römischen Miteigentum die Anteile der einzelnen Teilhaber während der Dauer der Gemeinschaft durch die Zwecke der letzteren gebunden sind und deshalb als selbständige Vermögensrechte nicht geltend gemacht werden können, sondern erst mit der Auflösung der Gemeinschaft praktisch hervortreten.[2]) Der einzelne Ehegatte ist weder Eigentümer des ganzen Vermögens noch Miteigentümer nach intellektuellen Quoten. Vielmehr gehört ihm nur ein Teil, aber es liegt kein Bedürfnis vor, diesen Teil

---

[1]) Gesetzliche Erbf. § 3 S. 4.

[2]) Motive z. d. Entw. e. b. G.B. Bd. IV S. 330, 332, 335.

zu bestimmen; denn während der Ehe kommt es nur in Betracht, daß ihm das Vermögen mit dem andern Gatten zusammen gehört, ganz ähnlich wie wenn es nicht zwei Personen wären, sondern nur ein Subjekt vorhanden wäre. Nirgends tritt während der Ehe für den einzelnen Gatten ein Anteil an dem gemeinsamen Vermögen hervor, die Quoten werden nicht ausgeschieden und ist so der Begriff des vermischten und vermengten Gutes am reinsten ausgeprägt. Der Mann hat vermöge seines Mundiums die Verfügung über das gemeinsame Vermögen, die Dispositionen desselben beschränken sich sonach nicht auf seinen Teil, sondern sind für beide Gatten bindend und verpflichten beide mit ihrem Gesammtgut. Eine solche Ungeteiltheit des Vermögens entspricht den Lebensverhältnissen der Ehegatten, während deren Verbindung es an jeder Veranlassung fehlt, den Umfang des Rechtsverhältnisses des einen am gemeinsamen Vermögen gegenüber dem andern auch nur in Gedanken abzusondern.[1])

Es entspricht diese Auffassung im praktischen Resultat dem geltenden Rechte und gewährt ein mit den hergebrachten Anschauungen im Einklang stehendes Bild der Bayreuther Gütergemeinschaft.

---

[1]) Stobbe, S. 227.

Vierter Abschnitt.

Schuldenhaftung.

§ 23.

Will man konsequent dem der Gütergemeinschaft zu Grunde liegenden Princip folgen, so müssen folgende Grundsätze als entscheidend angenommen werden:[1])

I. Für die *vorehelichen* Schulden, die auf dem Vermögen eines der Ehegatten ruhten, haftet das Gesammtvermögen, welches aus dem Zusammenfließen des mit Schulden behafteten Vermögens gebildet wurde und selbst die Unterscheidung, ob der eine Gatte die Schulden des anderen kannte, ist ohne Einfluß.[2])

II. Bei den *während der Ehe* gemachten Schulden kann es darauf, ob die Schuld vom Ehemann heimlich oder mit Vorwissen der Ehefrau gemacht worden ist, nicht ankommen.

Die Haftbarkeit der Ehefrau für die Schulden des Mannes, insbesondere für die *vorehelichen*, war lange Zeit Gegenstand einer Kontroverse unter den Praktikern des Bayreuther Rechts, indem man die Bestimmung des § 10 Tit. II der Landeskonstitution:

> daß des Weibes Ein- und Zugebrachtes mit ad massam concursus der „währender Ehe" kontrahierten Schulden gezogen werden solle,

---

[1]) Mittermaier, § 352 S. 751; Roth, § 61 S. 382 ff. Anm. 57; Runde, ehel. G.R. § 52; Eichhorn, § 308, S. 757; v. Gerber, § 233; Gengler, Lehrb., § 185 S. 1103.

[2]) Lange, S. 197: „Ja, diese Verbindlichkeit erstreckt sich so weit, daß sogar diejenigen Schulden, welche der Frau erster Mann kontrahiert hat, von dem zweiten Mann verbüßt werden müssen, wenn sich dieser nicht gleich beim Eintritt in das matrimonium per separationem bonorum zu prospizieren gesuchet. Daher rührt auch die parœmia juris: qui épouse femme, épouse ses dettes."

dahin auslegte, daß die Haftbarkeit der Frau für die vorehelichen Schulden des Mannes ausgeschlossen sei;[1]) die neuere Rechtsprechung[2]) hingegen hat sich für die allseitige Haftbarkeit entschieden.

Die Unsicherheit in dieser Streitfrage beruht nach Bayerlein[3]) auf der unrichtigen Annahme, daß die Schulden des Mannes, die vorehelichen sowohl als die von ihm allein kontrahierten Eheschulden gemeinschaftlich[4]) werden. Diese Annahme ist in der That nicht richtig. Die Landeskonstitution[5]) sagt: daß das Eingebrachte der Frau zur Konkursmasse gezogen, — daß die Frau allen Gläubigern „nachgesetzt" und ihr Vermögen zur Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden solle.

Nur auf dem Vermögen, welches der Gemeinschaft unterworfen ist, liegen die Schulden und nur das Eingebrachte,[6]) und was als solches zu erachten ist, wird der Haftung für dieselben unterstellt.

---

[1]) Arnold, I. S. 166, behandelt die Kontroverse in sehr ausführlicher Weise, entscheidet sich aber selbst für allseitige Haftbarkeit. — Hingegen Conne, Discursus ad § 4: „Die communio aeris alieni in unseren Landen ex communione bonorum oriunda findet nicht statt intuitu debitorum ante matrimonium contractorum, Tit. II § 10. — Pfeiffer'scher Entwurf: „Die Provinzialgesetze wollen das Eingebrachte der Frau nur ad massam concursus der „während der Ehe" kontrahierten Schulden gezogen, folglich die Wirkung der G.G. auf die vor der Heirat gemachten Schulden gar nicht erstreckt wissen. — In einem Exemplar des C.C.B.C. Bd. I Teil II, befindlich in der Bayreuther Kanzleibibliothek, ist S. 203 zu Tit. VII der L.K. am Rande beigeschrieben: „In causa Hof Commiss. Erben ca. . . . Koppin zu Disbeck debiti hat Regimen sub 28. Aug. 1752 a tergo Esch. decretiret: „Supplikanten bleibt unverhalten, daß, wenn das eingeklagte debitum von dem Kopp ante matrimonium kontrahirt worden, dessen Wittib Inhalts der Landeskonstitution zu desselben Bezahlung nicht anzuhalten."

[2]) Erk. O.G.H. Bd. V Nr. 15 S. 38. — Bl. f. R.A. Bd. 21 S. 504. — Motive z. d. Entw. e. b. G.B. Bd. IV S. 364 ff.

[3]) Gesetzl. Erbf. S. 5.

[4]) Darst. S. 90, 109. — Arnold, I. S. 168—169. Anm.

[5]) Tit. II § 10; VII § 4.

[6]) Eichhorn, § 308 S. 758 Nr. h.

Diese Anschauung liegt auch einem Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Bayreuth vom 5. September 1868 [1]) zu Grunde und sind daselbst nachstehende Folgerungen gezogen:

1. Die Ehefrau wird nicht Mitschuldnerin, [2]) sondern sie wird nur haftbar für die Schulden des Mannes.

2. Diese „Haftbarkeit" erstreckt sich nur für bis zur Beendigung der Gütergemeinschaft entstandene Schulden.

3. Sie erstreckt sich nur auf das Eingebrachte der Ehefrau in die Gütermasse während der Gütergemeinschaft, das später der Ehefrau zugefallene Vermögen, d. h. nach Auflösung der Gemeinschaft, ist von der Schuldhaft frei. [3])

§ 24.

Schluß: Schuldklage. Einspruch der Ehefrau bei Exekution an zur Gemeinschaftsmasse gehörigen Gegenständen.

Nachdem der Mann Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens ist und dasselbe selbst ohne Einwilligung der Frau ver-

---

[1]) Bestätigt durch Erk. d. App.G. Bamberg vom 4. Nov. 1868.

[2]) Motive z. d. Entw. e. b. GB. Bd. IV S. 367: „Einer fast schrankenlosen, durch keine rechtliche Verantwortlichkeit gegenüber der Ehefrau gebundenen Verfügungsgewalt des Ehemannes mag die Ehefrau immerhin ihr in das Gesammtgut fallendes Vermögen anvertrauen. Daß sie aber bei Eingehung der G.G. auch die Absicht gehabt habe, dem Ehemann das unbeschränkte Recht einzuräumen, sie persönlich mit Schulden zu belasten, kann nicht angenommen werden. Es tritt hienach, soviel die Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemanns während bestehender Ehe betrifft, gegenüber den Gläubigern ein ähnliches Verhältnis ein, wie bei der Kommanditgesellschaft." — v. Gerber, § 233 Anm. 13: „Die vorehelichen Schulden der Ehegatten werden in der Weise gemeinsam, daß sie nun aus der ganzen G.G.-Masse bezahlt werden müssen und dieser Satz gilt auch den Gläubigern gegenüber. Dagegen ist es nicht notwendig, als Folge der G.G. anzunehmen, daß sich das formelle Schuldverhältnis nach außen ändere, sodaß dem Gläubiger statt seines ursprünglichen Schuldners nun zwei Schuldner (in solidarischer oder in Teilhaft) entständen. Es genügt, den Gedanken der G.G. in der inneren materiellen Ausgleichung zu realisieren, welche durch Bezahlung der Schuld aus den Mitteln der gemeinsamen Masse bewirkt wird. Nach außen wird wiederum das Verhältnis durch die einheitliche ehemännliche Vertretung gedeckt.

[3]) Bl. f. R.A. Bd. 48 S. 101.

pflichten kann, sind Klagen, welche das gemeinschaftliche Vermögen betreffen, auch nur gegen ihn und von ihm anzustellen, die Frau ist weder als Mitverklagte zu belangen, abgesehen davon, daß sie sich persönlich mit obligiert hat, noch kann sie als Mitklägerin auftreten, wohl aber steht es ihr frei, zu intervenieren, wenn sie Gründe hiezu hat und ist dieselbe vom Streite zu benachrichtigen.[1])

Einer gegen den Ehemann infolge eines gegen diesen ergangenen rechtskräftigen Urteils gerichteten Zwangsvollstreckung an dem gemeinschaftlichen Vermögen kann sich die Ehefrau auf den Grund behaupteten Miteigentums nicht widersetzen, muß sich vielmehr, wie die Kontrahierung der Schuld selbst durch den Ehemann allein, so auch deren Befriedigung aus dem vermischten und vermengten Gut gefallen lassen, an dem ihr ja während der Dauer der Ehe ein bestimmter Anteil nicht zusteht. Sowie daher einerseits die von dem Ehemanne eingegangenen, das gemeinschaftliche Vermögen betreffenden Verpflichtungen gegen ihn allein, ohne Beiziehung der Ehefrau, zur Geltung gebracht werden können und die Ehefrau einem rechtskräftigen, in dem wider den Ehemann geführten Prozesse erlassenen verurteilenden Ausspruche ihre Anerkennung zu versagen nicht berechtigt ist, so kann andererseits von einer zum Vollzuge dieses Ausspruches vorerst erforderlichen Ausscheidung von Anteilen der Eheleute an dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht die Rede sein. Eine Auseinandersetzung der Vermögensgemeinschaft findet erst bei Aufhebung der Gütergemeinschaft statt, die aber das Gesetz nicht schon bei einer gegen den Ehemann gerichteten Zwangsvollstreckung eintreten läßt.[2])

Aber auch eine nach Tit. VII § 5 der Landeskonstitution geschehene Warnung berechtigt die Ehefrau nicht, einer Zwangsvollstreckung an dem gemeinschaftlichen Vermögen entgegenzutreten, selbst wenn dieses Vermögen nicht überschuldet und die Ehefrau durch die Befriedigung des betreffenden Gläubigers in Ansehung ihrer Vermögensansprüche nicht gefährdet ist.[3])

---

[1]) Arnold, I. S. 173 Anm. 2.
[2]) Erk. O.G.H. Bd. V. S. 14.
[3]) Bl. f. R.A. Bd. 39 S. 224.

Ueber die Schuldenhaftung nach anderen Partikulargesetzen siehe Anmerkung.[1])

[1]) I. Voreheliche Schulden:

Nach dem Rechte des Bistums Würzburg (Fränk. L.G.O. Teil III. Tit. 104 § 2 und 3) sind die vor Eingehung der Ehe oder doch vor dem Eintritt der G.G. von einem Ehegatten kontrahierten Schulden zunächst aus dessen etwa besonders vorbehaltenem Vermögen, subsidiär jedoch aus dem Sammtgute zu tilgen, solange die G.G. dauert. — Nach Bamberger Landrecht (I. 2 Tit. 6 § 6 S. 179) werden die vor der Verehelichung oder doch vor dem Eintritte der allgemeinen G.G. von einem Ehegatten eingezogenen Schulden, soweit sie nicht durch eine vor dem Beginn der allgemeinen G.G. abgegebene Erklärung des andern Gatten ausgeschlossen wurden, gemeinschaftlich, und ist sogar bestimmt, daß zunächst das Sammtgut und nur subsidiär das etwa vorbehaltene Vermögen des ursprünglichen Schuldners für dieselben haftet.

II. Während der Ehe entstehende Schulden:

Nach dem Würzburger Landrechte (Landesverordnung v. 13. Juli 1658, Sammlung Bd. 1 S. 251) sind die aus unerlaubten Handlungen eines Ehegatten entstandenen Obligationen zunächst aus dessen etwaigem Sondergute und nur subsidiär aus dem Sammtgute zu tilgen. Bei der Teilung sind die für Deliktsobligationen eines Ehegatten aus dem Sammtgute bestrittenen Beträge dem verpflichteten Ehegatten anzurechnen.

Nach Bamberger Landrecht kann im Falle der Tilgung von Deliktsobligationen aus dem Sammtgute der keine Schuld an denselben tragende Teil sich aus dem Sondergute oder bei einer Teilung des Sammtgutes aus dem Eingebrachten des eigentlichen Schuldners eine Entschädigung vorbehalten. (L.R. Teil I c. 2 Tit. 7 § 21—25 S. 191—193). Derselbe kann ferner auch die Tilgung der Geldstrafen, jedoch nicht die der Untersuchungskosten und der Dritten zustehenden Entschädigungsforderungen aus dem Sammtgute verweigern. (L.R. a. a. O. § 20 u. 25 S. 191 u. 193).

Nach Würzburger Landrecht haftet jeder Ehegatte auch zur Hälfte persönlich für die durch das Sammtgut nicht gedeckten, während der Dauer der Gemeinschaft kontrahierten Schulden. (Fr. L.G.O. Teil III Tit. 104 § 2; Verordnung v. 22. Juli 1777 Nr. 10, Slg. Bd. 3 S. 152.)

Nach dem Bamberger Landrecht haftet für die von dem Ehemanne oder der innerhalb des Kreises ihrer Verfügungsgewalt handelnden Ehefrau eingegangenen Schulden außer dem Sammtgute subsidiär das etwaige Sondergut des Ehemannes, während die von der Ehefrau unter Ueberschreitung ihrer Befugnisse gemachten Schulden aus deren Vorbehalt zu tilgen sind. (L.R. Teil I c. 2 Tit. 6 § 5 S. 179.) Im Falle der G.G.-Aufhebung ist zur Befreiung von der Haftung für spätere Schulden neben der Bekanntmachung der Aufhebung zugleich die völlige Abtragung der früheren gemeinschaftlichen Schulden erforderlich. (L.R. Teil I c. 2 Tit. 8 § 15 u. 16 S. 200.) — Darst. S. 110—114. — Roth, b. C.R. S. 382. — Gengler, Lehrb. S. 1104.

Fünfter Abschnitt.

Letztwillige Disposition.

§ 25.

Nach Bayreuther Recht darf jeder Ehegatte für den Fall, daß er ohne Ascendenten und Descendenten verstirbt, über die Hälfte seines Vermögens testamentarisch verfügen. Die Landes-Konstitution[1]) enthält hierüber folgende nähere Bestimmung: „Wann ein Ehegatte vor dem andern verstorben und weder in ascendente noch descendente linea Erben nach sich lassen würde, soll ihme zwar eine Disposition es seye durch Testament Codizill Schenkung oder auf andere Weise zu machen zugelassen sein, jedoch in der Maßen, daß dem überlebenden Ehegatten, daferne keine bedingte Ehe gemacht worden, wenigstens die Hälfte aller des verstorbenen Ehegattens eigenen Verlassenschaft ohnbeschwert verbleibe".

Also nur bei unbedingter Ehe soll diese letztwillige Verfügung gestattet sein[2]) und selbst in dem zugelassenen Fall darf ein Ehegatte nur über die Hälfte seiner eigenen Verlassenschaft disponieren. Denn jeder Ehegatte ist dem andern auf den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod einen Pflichtteil schuldig.

---

[1]) Tit. IX. § 7. — Arnold, I. 187.

[2]) Conne, Discursus ad Tit. IX § 7: „Es ist hier die Rede außer Zweifel lediglich von conjugibus, die in einer unbedingenen Ehe leben. Bei bedungenen Ehen können die conjuges ohnehin disponieren, wie sie wollen, wenn nur diejenigen, welchen die legitima gebührt, keinen Schaden darunter leiden, und die conjuges einander nicht laediren, in dem quid pacto semel determinatum est." — Markgräfl. Verordnung v. 6. Dezbr. 1763: „Also ist zwar schon in unserer L.K. Tit. IX von Testamenten und letzten Willen die denen Ehegatten in bestimmter Maße freigelassenen Disposition durch Testament, Codizill, Schenkung oder auf andere Weise nur auf unbedingte Ehen restringieret, die bedingten aber von dergleichen freien Disposition als wider die Verträge unstatthaft virtualiter ausgeschlossen worden."

Es erhellt dies aus Landeskonstitution Tit. VII § 6—10, nach welchen der überlebende Ehegatte jederzeit einen bestimmten Teil von dem Vermögen des verstorbenen erhält. Diesen Pflichtteil kann ein Ehegatte dem anderen nicht schmälern, noch gar entziehen. Außer allem Zweifel aber liegt es, daß ein Ehegatte über das eigene Vermögen des andern durch einseitige letzte Willensordnung nicht disponieren kann. Denn da für den Fall einer Trennung der Ehe jedem Ehegatten sein eigenes Vermögen zurückgegeben werden muß, so ist jede einseitige Disposition auf den Todesfall gesetzwidrig, durch welche die Zurückgabe dieses eigenen Vermögens beschränkt oder vereitelt werden soll.

Bezüglich einer Parallele mit anderen Rechten s. Anm.[1])

---

[1]) Nach einigen Statuten muß sich die Disposition auf diejenigen Vermögensteile beschränken, auf welche der Testator für den Fall der Auflösung der Ehe ein selbständiges Recht hat. So ist in der Fränk. L.G.O. 39. 16. 17, dann Schweinfurt, St. 12. 3—5 und Castell. L.V. 106 immer nur von letztwilligen Verfügungen der Ehegatten die Rede; allein in der Praxis ist es anerkannt, daß dabei nicht gemeinsame Testamentserrichtung vorausgesetzt sei, sondern jeder Ehegatte über den ihn für den Fall der Abteilung treffenden Anteil giltig testieren könne.

Nach anderen ist jede einseitige Disposition eines Ehegatten ausgeschlossen und nur gemeinsame Testamente der Eheleute zugelassen; dies ist der Fall nach dem Bamb. L.R. S. 184 § 1: „Keines deren Eheleute ist ohne Einwilligung des andern ermächtigt, einem Dritten, wer der auch sei, von Todswegen aus dem gemeinschaftlichen Gut etwas zu vererben zu vermachen oder zu verstiften." Das Bamb. L.R. beschränkt bei beerbter Ehe den überlebenden Ehegatten gleichfalls, indem derselbe ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verstorbenen nicht mehr als die Hälfte der Erbschaft an andere Personen als die Kinder gelangen lassen darf. L.R. Teil I. Anh. 2 Tit. 3 § 6, 8 u. 9 S. 81 u. 82.

Sechster Abschnitt.

Von der Auflösung der Bayreuther Gütergemeinschaft.

§ 26.

Vorbemerkungen.

Die Wirksamkeit der allgemeinen Gütergemeinschaft erstreckt sich regelmäßig auf die ganze Dauer der Ehe, sie hört also auf mit Lösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten und durch Ehescheidung; ausnahmsweise kann sie jedoch schon früher beendet werden durch richterlichen Ausspruch auf Separation des Vermögens der Frau und durch Vertrag der Eheleute.

Die Vermischung des Vermögens ist unter den Eheleuten nicht von der Wirkung, daß bei einer Aufhebung der Gemeinschaft, sowie namentlich bei der im Falle des Todes eines Ehegatten eintretenden Gütertrennung die gesammte Vermögensmasse und bezw. die vorhandenen Schulden quotiell oder nach Verhältnis des Eingebrachten geteilt werden, sondern es wird das Princip der Abschichtung beobachtet[1]) d. h. es wird nach Abzug der Passiva[2]) von der beim Ableben des einen Ehegatten vorhandenen Gesammtmasse das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte in die Ehe gebracht hat, gleichfalls ausgeschieden und voraus weggenommen, und das, was alsdann noch von dem bisher gemeinschaftlich gewesenen Vermögen übrig bleibt, bildet den zu verteilenden reinen Nachlaß, ohne Rücksicht, ob dieser Rest in irgend einem Verhältnisse zu der Größe des ursprünglichen Vermögensteiles steht.

---

[1]) Arnold, I. S. 177, Nr. 1. — Gengler, Lehrb., S. 1004. — Bayerlein, gesetzl. Erbf. S. 6 § 4. Bl. f. R.A. Bd. 26 S. 214, Erg.-Bd. I S. 374, Erg.-Bd. II S. 358.

[2]) L.R. Tit. VII § 7: nach getilgten Passivis, § 9: nach gleichfalls hintangerichten Passivis.

Diese Vorschriften haben in der Anwendung wenig Schwierigkeit, wenn man annimmt, daß das ganze gemeinschaftliche Vermögen nur aus dem Eingebrachten der Frau und dem Eingebrachten des Mannes zusammengesetzt sei. Wie aber, wenn außer dem beiderseitigen Eingebrachten noch eine Errungenschaft vorhanden ist? Gehört solche dem überlebenden Ehegatten zur Hälfte? oder nach Verhältnis seines Eingebrachten oder seiner Mitwirkung zum Erwerb pro rata? oder gehört sie zu der eigenen Verlassenschaft des Mannes?

Die Frage war früher vielfach bestritten,[1]) ist jedoch jetzt endgültig dahin entschieden worden: Die Errungenschaft fällt auf den Anteil des Mannes, ebenso aber auch die Einbuße, soweit dessen Vermögen reicht. Erst bei dessen Unzulänglichkeit wird auch das Vermögen der Frau geschmälert. Nur in diesem beschränkten Sinn ist gegenüber dem Manne der Satz zu verstehen: Das Vermögen der Frau haftet für die Schulden.

Was die einzelnen Fälle der Gütertrennung betrifft, so ist hiezu folgendes zu bemerken.[2])

§ 27.

I. Trennung der Ehe durch den Tod.

A. Beerbte Ehe.

a) Zeit der Abteilung:

Nach Bayreuther Recht[3]) ist sofortige Verzeichnung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten vorgeschrieben (sog. Papier-

[1]) vgl. Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 337, Bd. 21 S. 501, Bd. 26 S. 214, Bd. 30 S. 284, Bd. 33 S. 249 Nr. 64, Erg.-Bd. I S. 374, Erg.-Bd. II S. 358. Arnold, I. 177. 1. — Bayerlein, Abhandl. in d. Zeitschr. d. Anwaltvereins Bd. III S. 311, namentlich die dort S. 348 mitgeteilten Entscheidungen. — Baumer, Betrachtung über die Frage, wem die Errungenschaft auf Ableben eines der Ehegatten nach Bayr. Recht gehöre. Nördlingen 1863. — Reskript des Pupillen-Kollegiums von Bayreuth v. 5. Januar 1810 erklärt die Errungenschaft als ganz zum väterlichen Vermögen gehörig. — A.G.E. v. 25. August 1853 Bamberg: Errungenschaft und Einbuße fällt auf das Vermögen des Mannes. — Bayerlein, gesetzl. Erbf. S. 6 § 4. — Erk. O.G.H. v. 10. März 1860; 11. Februar 1868. — s. auch Roth, § 63 S. 390.

[2]) Bayerlein, gesetzl. Erbf. S. 6 ff.

[3]) L.R. Tit. VII § 17, 19. Arnold, I. 181, 182. Darst. S. 199 ff, Roth, S. 389 ff. Gengler, Lehrb., S. 1117, 1118.

teilung). Regelmäßig liegt diese Verpflichtung der Mutter ob, der Vater wird nur dann dazu angehalten, wenn es erforderlich erscheint. Voraussetzung ist, daß Kinder vorhanden sind, „die ihre Jahre noch nicht erreichet" d. h. minderjährige Kinder. Sind die Kinder alle großjährig, so ist die Abfindung derselben wegen des Vaterguts kein aufschiebendes Ehehindernis, wohl aber können die großjährigen Kinder, wenn sonst der Fall sich hiezu eignet, die Herausgabe des Vaterguts — allenfalls im Rechtswege verlangen. Finden sie ihre Vermögensansprüche durch die weitere Verehelichung der Mutter gefährdet, so können sie, wenn sie diese Gefahr bescheinigen, auf Sicherheitsmaßregeln und insoferne es notwendig, auch darauf antragen, daß bis zu geleisteter Sicherheit oder bis zu geschehener Herausgabe des Vatergutes die Trauung gerichtlich untersagt werde.

b) Princip der Abteilung:

Es werden vor allem die vorhandenen Passiven aus dem gemeinsamen Vermögen getilgt; bei dem Tode der Frau weist sodann der Vater das eingebrachte und ererbte Vermögen der Mutter aus und teilt dasselbe mit den Kindern nach Köpfen, wobei ihm lebenslänglicher Besitz an den Anteilen der Kinder zusteht. Die überlebende Mutter nimmt ihr eingebrachtes und ererbtes Vermögen heraus und teilt das übrige Vermögen mit den Kindern nach Köpfen. Die Errungenschaft gehört immer zu dem Vermögen des Mannes. Läßt sich der Betrag des Vermögens der Mutter nicht mit Bestimmtheit feststellen, so wird ein Drittteil des Gesammtvermögens als solches angenommen.[1]) Immer

[1]) L.R. Tit. VII § 15. — Lange, S. 121 ff. — Pfeiffer'scher Entwurf: „Die Ursache, warum der Gesetzgeber nur $^1/_3$ als Eingebrachtes der Frau annimmt, liegt offenbar in dem Vorteil der für den Mann streitenden Rechtsvermutungen, daß alles Vermögen von ihm herrühre. Die Vermutung, daß die Frau $^1/_3$ eingebracht, ist zunächst eine Rechtswohlthat für den, welcher das Eingebrachte erweisen muß. Sie kann aber, da ein weitläufiges Beweisverfahren beiden Teilen beschwerlich ist, auch dem wohlthätig werden, wider welchen der Beweis zu führen ist. Das Gesetz sagt nicht, welcher Teil den Antrag darauf machen dürfe, das Eingebrachte auf $^1/_3$ zu bestimmen. Es wird daher jedem Teil zu verstatten sein, diesen Antrag zu machen. Trägt kein Teil darauf an, so kann auch der Richter nicht von Amtswegen darauf erkennen. (Beneficia non obtruduntur)." — Conne, Discursus ad § 15: Zeugen: Es werden

kann jedoch der überlebende Ehegatte nach seiner Wahl mit den Kindern Grundteilung vornehmen, nämlich das ganze vorhandene Vermögen mit denselben nach Köpfen teilen;[1]) der eingeheiratete Stiefvater dagegen nimmt nach Tilgung der Passiven sein eingebrachtes Vermögen heraus und teilt das übrige mit den Kindern nach Köpfen.

B. Unbeerbte Ehe.

Nach der Landeskonstitution[2]) ist der überlebende Ehegatte, wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind, unter Ausschluß der Seitenverwandten Alleinerbe. Konkurriert er aber mit Ascendenten, so nimmt er das von ihm eingebrachte und während der Ehe ererbte Vermögen vorweg und folgt jenen ein Dritteil des übrigen Ehevermögens aus.[3]) Die Ausdrucksweise der Landeskonstitution hinsichtlich des „überlebenden Ehegatten" ist sehr unklar. Es muß für diesen Fall zwischen Mann und Frau unterschieden werden. Die Frau nimmt ihr eingebrachtes Vermögen voraus, der Mann aber sein eingebrachtes Vermögen als die Errungenschaft.

---

hier außer Zweifel auch alle übrigen Arten des Beweises zugelassen; wenn die Witwe mit dem Beweis ihrer illatorum nicht aufkommen kann, so bekommt sie in dubio überhaupt den 3. Teil des sämmtlichen vorhandenen Vermögens. Es ist leicht einzusehen, daß durch diese Disposition öfters die Mutter, öfters aber auch die Kinder zu kurz kommen können. Daher nicht unbillig, davon zu halten, daß, wenn die Mutter ihr Eingebrachtes nicht gehörig erweisen könnte, die Kinder aber im Stande sein sollten, darzuthun, daß die Mutter nicht so viel als der 3. Teil ausmacht, inferiert, sodann selbige mit diesem Beweis zu hören und allerdings zuzulassen. Denn unsere L.K. setzt einen Fall voraus, wo die Witwe wirklich etwas eingebracht hat, aber solches zu erweisen nur nicht im Stande ist. Können nun die Kinder hinlänglich darthun, daß sie nichts oder wenigstens nicht den 3. Teil inferiert habe, so wäre es in der That unbillig, wenn man ihr den 3. Teil als ein praecipuum zugestehen wollte, vielmehr muß sodann überhaupt das ganze Vermögen in gleiche Teile unter sie und unter ihre Kinder verteilt werden.

[1]) L.K. Tit. VII. § 13, 14. Arnold I. 179. Eine Witwe, die sich mit einem jüngeren Mann wieder verheiratet, kann auf Antrag der Kinder obrigkeitlich dazu angehalten werden.

[2]) Tit. VII. § 6.

[3]) Tit. VII. § 9. — Arnold, S. 176 u. 178. — Roth, § 63 S. 388. — Bayerlein, gesetzl. Erbf. § 8 S. 11.

§ 28.

II. Trennung der Ehe durch Ehescheidung.[1])

Wie in den meisten Provinzialgesetzen, so fehlt auch im Bayreuther Recht eine gesetzliche Erläuterung darüber, wie das „vermischt und vermengt Gut" der in unbedingter Ehe lebenden Eheleute bei einer Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch wieder auseinander geteilt werden solle. So erhob sich denn über diesen Punkt ein Streit, der sich bis in die neueste Zeit hineingezogen hat. Wenn man auch die Absonderung der Güter durch Rückgabe des beiderseitigen Eingebrachten eintreten ließ, so wußte man doch nicht, wem die Errungenschaft zuzuweisen oder wie es im Falle einer Einbuße zu halten sei.

In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des Provinzialrechts über die Güterabteilung bei Ehescheidung kam man zur Anwendung des subsidiären preußischen Landrechts. Allein hierin war die Praxis keine allgemeine. Die Regierung Bayreuth als Obergericht hielt an dem Provinzialrecht fest und behauptete den Grundsatz, daß der Mann das eingebrachte Vermögen der Frau herauszugeben habe und ihm die Errungenschaft gehöre.[2]) Auch die darauf folgende Praxis der bayerischen Gerichte war darüber einig, daß für die Vermögensauseinandersetzung geschiedener Eheleute nicht das preußische Landrecht zur Anwendung komme, sondern das Provinzialrecht maßgebend sei.

Bei allen Fällen der Aufhebung der Gütergemeinschaft, welche in der Landeskonstitution behandelt sind, findet hinsichtlich der Vermögensabteilung regelmäßig das gleiche Verfahren statt:

Als Vermögen der Frau wird stets ihr Eingebrachtes betrachtet, das aus der gesammten Vermögensmasse ausgeschieden wird; Einbuße und Errungenschaft fällt mit dem übrigen Vermögen dem Manne zu.

Die Art der Vermögensabteilung sowohl beim Tode eines Ehegatten als bei dem der Frau gewährten Rechtsmittel der Separation beruht auf den gleichen oben angegebenen Grundsätzen und dieselben Grundsätze müssen auch als maßgebend erachtet

[1]) Bayerlein, ges. Erbs. § 5 S. 7; derselbe in Bl. f. R.A. Bd. 44 S. 433.
[2]) Erk. v. 12. Mai 1807.

unschuldige Frau kann statt der Abfindung lebenslängliche Verpflegung fordern, der Ehemann nur, wenn er erwerbsunfähig ist.[1]) Der unschuldige Teil hat die Wahl, ob er das gemeinschaftliche Vermögen zur Hälfte teilen oder Absonderung der Güter beantragen will.[2])

§ 29.

III. Gütertrennung durch Separation.

Was die Voraussetzungen der Separation anlangt, so wurden dieselben bereits früher ausführlich behandelt; fragt man nun, was die Folgen derselben seien, so können dieselben keine anderen als die Aufhebung der Gütergemeinschaft selbst sein; denn wenn sich schon aus dem Wortlaut dieses Aktes ergibt, daß hiemit das Wesen der communio, nämlich die Vermischung und Vermengung des beiderseitigen Vermögens, wegfalle, und eine allgemeine, insbesondere eine materielle und innere Gütergemeinschaft, wie solche hier besteht, bei ausgeschiedenen Gütern und dem Ehemann entzogenen Mundium überhaupt gar nicht gedacht werden kann, so läßt das Gesetz[3]) noch besonders erkennen, daß es die Separation als das Mittel gestatte, nicht bloß sich — die Ehefrau — von der Haftungsverbindlichkeit für künftige Schuldkontrahierungen des übel wirtschaftenden Mannes zu befreien, sondern: „ihr Vermögen zu salvieren", — „solcher Gestalt ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen". Ist aber hienach die Gütergemeinschaft aufgehoben, so kann folgerecht unter den Eheleuten selbst eben nur der Rechtszustand eintreten, welcher existiert, wenn gar keine Gemeinschaft unter denselben entstanden wäre, und dieses will das Gesetz offenbar auch, indem es den Ehefrauen durch Verstattung der Separation dagegen einen nachträglichen Schutz gewährt haben will, daß sie die Ehe unbedingt eingegangen haben, folglich, wenn auf Separation erkannt wird, die Sache konsequenter Weise so angesehen werden muß, als liege eine bedingte

---

[1]) Pr. L.R. II. 1. 798—810.
[2]) Pr. L.R. II. 1. 811.
[3]) L.R. Tit. II. § 10, Tit. VII § 5.

unschuldige Frau kann statt der Abfindung lebenslängliche Verpflegung fordern, der Ehemann nur, wenn er erwerbsunfähig ist.[1] Der unschuldige Teil hat die Wahl, ob er das gemeinschaftliche Vermögen zur Hälfte teilen oder Absonderung der Güter beantragen will.[2]

§ 29.

III. Gütertrennung durch Separation.

Was die Voraussetzungen der Separation anlangt, so wurden dieselben bereits früher ausführlich behandelt; fragt man nun, was die Folgen derselben seien, so können dieselben keine anderen als die Aufhebung der Gütergemeinschaft selbst sein; denn wenn sich schon aus dem Wortlaut dieses Aktes ergibt, daß hiemit das Wesen der communio, nämlich die Vermischung und Vermengung des beiderseitigen Vermögens, wegfalle, und eine allgemeine, insbesondere eine materielle und innere Gütergemeinschaft, wie solche hier besteht, bei ausgeschiedenen Gütern und dem Ehemann entzogenen Mundium überhaupt gar nicht gedacht werden kann, so läßt das Gesetz[3] noch besonders erkennen, daß es die Separation als das Mittel gestatte, nicht bloß sich — die Ehefrau — von der Haftungsverbindlichkeit für künftige Schuldkontrahierungen des übel wirtschaftenden Mannes zu befreien, sondern: „ihr Vermögen zu saluieren", — „solcher Gestalt ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen". Ist aber hienach die Gütergemeinschaft aufgehoben, so kann folgerecht unter den Eheleuten selbst eben nur der Rechtszustand eintreten, welcher existiert, wenn gar keine Gemeinschaft unter denselben entstanden wäre, und dieses will das Gesetz offenbar auch, indem es den Ehefrauen durch Verstattung der Separation dagegen einen nachträglichen Schutz gewährt haben will, daß sie die Ehe unbedingt eingegangen haben, folglich, wenn auf Separation erkannt wird, die Sache konsequenter Weise so angesehen werden muß, als liege eine bedingte

[1] Pr. L.R. II. 1. 798—810.
[2] Pr. L.R. II. 1. 811.
[3] L.R. Tit. II. § 10, Tit. VII § 5.

Ehe mit Gütergemeinschaftsausschluß und zwar von Beginn der Ehe an vor.

Eben dadurch, daß die Landeskonstitution der in der gesetzlichen Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau die Separation gestattet, hat sie jedenfalls ausgesprochen, daß die Folgen einer solchen gesetzlich eingetretenen Gütergemeinschaft keine unabänderlichen seien, sondern wieder beseitigt werden können, durch welche Beseitigung der Folgen dann die Gütergemeinschaft selbst in ihrer Wesenheit aufgehoben oder ausgeschlossen wird.[1])

§ 30.

IV. Gütertrennung durch Vertrag.

Einer vertragsmäßigen Aufhebung der unter den Eheleuten gesetzlich eingetretenen Gütergemeinschaft erwähnt die Landeskonstitution nicht, sodaß solche hierin ausdrücklich ebensowenig verboten als gestattet ist.

Wenn nun, wie wir oben gesehen haben, die Beseitigung der Gütergemeinschaft der Ehefrau schon durch einen einseitig von ihr bei Gericht zu stellenden Antrag auf Separation ermöglicht ist, so kann einer solchen Aufhebung der Gütergemeinschaft noch weniger dann ein Bedenken entgegengestellt werden, wenn sie mit Bewilligung beider Ehegatten vor Gericht und in einer Weise geschieht, daß hiedurch keinem schon erworbenen Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

Dadurch ferner, daß es den Eheleuten freigestellt ist, nach Willkür bedingte oder unbedingte Ehen einzugehen, hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß es nicht im besonderen Interesse des Staates liege, ob das eine oder das andere geschehe und weil es der Ehefrau gestattet ist, bei unbedingten Ehen selbst nach längerer Zeit durch einen Antrag auf Separation des Vermögens aus der Gütergemeinschaft wieder zu treten, hat derselbe ferner erklärt, daß die einmal unter den Eheleuten eingetretene Gütergemeinschaft stündlich einer Abänderung unterworfen werden kann,

---

[1]) Bl. f. R.A. Bd. 26 S. 233. — Bd. 48 S. 118. — Lange, S. 283—85. — Bayerlein, gesetzl. Erbf. § 6 S. 8 Nr. 3.

sodaß auch einer im Verlaufe der Ehe erfolgten öffentlichen Bekanntmachung des Ausschlusses dieser Gütergemeinschaft die nämliche Wirkung beigelegt werden muß, wie einer bei Eingehung der Ehe erfolgten.[1])

---

[1]) Conne, Discursus ad § 2: „Ist nach Verfluß der 3 Monate Niemand zur Zeit vorhanden, der dabei interessieret ist, die Leute mögen in communione bonorum sein oder nicht, so ist nicht unbillig, annoch dafür zu halten, daß pacta dotalia, per quae excluditur communio bonorum, stattfinden." — Arnold, Bd. II S. 748. — Lange, S. 279—82. — Bl. f. R.A. Bd. 10 S. 377; Bd. 18 S. 332; Bd. 47 S. 369 u. Abhandlung Bd. 48 S. 132 IV. — Erk. O.G.H. v. 19. Juli 1870. Bl. f. R.A. Bd. 45 S. 202 (dagegen die Anm. hiezu). — Roth, S. 386 § 62 Anm. 3. — Darst. d. ehel. G.R. S. 117. — Ueber die letzteren, welche eine Abänderung durch Vertrag nach Ablauf von 3 Monaten für unzulässig halten, s. Bayerlein, gesetzl. Erbf. § 6 S. 8, 9.

Tit. II und VII

der Brandenburg-Culmbachischen Landes-Konstitution

vom 16. September 1722.

Tit. II.

Vom Konkurs- und Gant-Prozesse.

§ 10.

Wann sich Eheleute finden, welche ohne Bedingnis, folgbar ohne errichtete pacta dotalia zusammen geheuratet, soll des Weibes dem Manne Ein- und Zugebrachtes, es sei dotal oder paraphernal, in oder außer Lande befindliches, beweg- oder unbewegliches Vermögen, mit ad massam concursus der während der Ehe kontrahirten Schulden gezogen, und dem Weibe, ob sie gleich hievon nichts gewußt, noch sich zur Zahlung anheischig gemacht, sich als Creditricin bei dem Konkurse zu melden, nicht verstattet werden.

§ 11.

Damit aber Niemand Ursache haben möge, über diese Unsere allgemeine Verordnung sich zu beschweren, soll den Weibern frei stehen, entweder und wie unten sub Tit. VII deutlicher verordnet, gleich Anfangs vor der Verehelichung per pactum, oder, da dieses nicht geschehen wäre, während der Ehe, bei vermerktem Verfalle ihres Mannes, da noch res integra und den Creditoribus kein praejudicium zuwachsen kann, sich zu prospiziren, auf die Separation ihres Vermögens gerichtlich zu dringen, und solcher Gestalt ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen.

Tit. VII.

Von Eheberedungen, zusammengebracht — oder auch erworbenem Vermögen, Succession der Eheleute, Abteilung zwischen Eltern und Kindern.

§ 1.

Welche Personen zusammen zu heurathen gesonnen, dieselbe, sonderheitlich aber die Weibspersonen, sollen mit Zurathziehung ihrer Eltern, Vormünder, nahen Anverwandten, Tauf-Pathen, oder anderer verständiger Leute überlegen, ob sie die in Unserem Land- und Fürstentum zwischen den Ehegatten hiedurch festgestellte Communionem bonorum belieben, und sich derselben unterwerfen, oder aber bedingte Ehen machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor sich behalten, und wegen der Erbschaftsfälle insbesondere die Vorsicht beobachtet wissen wollen: Wie denn Unsere Beamte, Bürgermeister und Rath in den Städten, oder auch die Geistlichen, von welchen die Proclamationes und Copulationes gesuchet werden, die neuangehenden Ehe-Leute diesfalls zu erinnern haben, damit hernach auf ein oder den andern Fall Niemand mit der Unwissenheit, Unverstand, Jugend oder anderen Ausflüchten sich entschuldigen, noch dieser Unserer Verordnung zu entziehen, Anlaß nehmen möge.

§ 2.

Was so dann vor der priesterlichen Copulation, oder in den nächsten dreien Monaten nach derselben, bedungen und verabredet worden, das soll gültig sein, und darauf rechtlich gesprochen werden, doch mit dem Bedinge, wann die zwischen Bürgern und Bauern, oder auch anderen unprivilegirten Personen, gemachte Ehe-Beredungen gerichtlich bestätiget, und in eine glaubwürdige Urkund, oder auch ad protocollum, jedoch wann von den Successions-Fällen etwas mit vorkommt, in der Masse, wie unten bei den Auctoritate judiciali geltenden Testamenten disponiret, gebracht worden. Widrigen Falls hat es bei der communione bonorum und dem daraus fließenden Effekte sein Bewenden, also, daß auch der an Theils Orten eingeführte Jahres-Fall hoc casu cessiret.

§ 3.

Daferne aber keine Ehe-Beredungen, oder doch in der vorgeschriebenen Weise nicht vorhanden, sondern die Ehe unbedingt wäre, oder auch, wann Ehe-Pakta aufgerichtet, darinnen ein Jahrs-Fall bedungen, doch gleich wohl auf den Casum, daß, wann Jahr und Tag vorbei, oder wann Kinder aus der Ehe vorhanden, so dann unter beeden Eheleuten ein vermischt und vermengt Gut sein sollte; soll beiderseits Eheleute Vermögen, es wäre gleich würklich ein- und zugebracht oder nicht, der Communioni bonorum universali, ausgeschieden der Ritter- oder anderer Mann-Lehen, wie auch fidei Commiss-Güter, unterworfen sein, also und der Gestalt, daß, wann hernach

§ 4.

Während sothaner Ehe und Communione bonorum ein Verfall und Abnahm des Vermögens erfolgen, und es zum Konkurs-Prozeß, auch Schaden und Einbuße der Creditorum kommen würde, sodann das Weib allen anderen, auch den chirographarischen Gläubigern nachgesetzt, und ihr Vermögen, es sei Dotal — Paraphernal — oder anderes, in — oder außer Land gelegenes, zur Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden solle.

§ 5.

Jedoch in solcher Masse, daß, wann ein Weib bei ihres Mannes liederlich- und unfleißigem Haushalten oder andern übeln Aufführungen den Verfall merken, und re adhuc integra, da der Mann noch solvendo ist, auf eine Separation oder Versicherung ihres Vermögens gerichtlich dringen, oder auch die Leute sich mit ihrem Ehemann in kein Negotium einzulassen, noch demselben zu kreditieren, warnen, und ein solches gethan zu haben, erweisen, auch allen Falls durch Eides-Delation verificieren würde; soll sie hiedurch ihr Vermögen salviret, auch auf den letzten Fall die Priorität vor dem gewarnten Creditore zu gewarten haben.

§ 6.

So viel die Succession der Eheleute in des abgestorbenen Vermögen betrifft, daferne keine Ehe-Beredung aufgerichtet, noch

darinnen ein anderes verordnet, auch weder in descendente noch in ascendente linea Erben vorhanden sind; soll wegen obangeführter Communion sofort nach erfolgter Beschreitung des Ehebettes der überlebende Ehegatte des verstorbenen Erbe ab intestato ex asse und mit Exclusion der Geschwisterte und übrigen Collateralium sein.

§ 7.

Wären aber nebst dem überlebenden Ehegatten auch Kinder, in solcher Ehe mit einander erzeuget, vorhanden, es seien deren viel oder wenig; soll der überlebende Ehegatte, es sei Vater oder oder Mutter, nach getilgten Passivis einen gleichen Kinds-Teil alles hinterlassenen Vermögens erben und bekommen, auch das Weib ihr Eingebrachtes, weniger nicht der Mann, wann er zu einer Witwe mit Kindern in das Vermögen eingefreiet, was er von dem Seinigen in das Haushalten erweislich verwendet, zum Voraus wegnehmen.

§ 9.

Wann keine Descendentes sondern Adscendentes vorhanden, sollen nach gleich Falls hintangerichten Passivis dem überlebenden Ehegatten zwei Drittteil, den Eltern und Großeltern aber, es seien deren eines oder zwei, ein Drittteil des Vermögens erblich zufallen.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§ 1. I. Das Bayreuther Recht im Allgemeinen 1
§ 2. II. Das Bayreuther Recht in seinen speciellen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe 2
§ 3. III. Von der Auslegung des Bayreuther Rechts und der Anwendung des subsidiären preußischen Landrechts 4
§ 4. IV. Geltung des Bayreuther Rechts 5

Erster Abschnitt.

Von der Begründung der Bayreuther allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 5. Vorbemerkungen 6
§ 6. A. Warnung vor Eingehung der Gütergemeinschaft 7
§ 7. B. Bedingte und unbedingte Ehe 8
§ 8. Fortsetzung: Eheverträge 8
§ 9. Schlußbemerkung 10
§ 10. C. Anfang der Gütergemeinschaft 10

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnis während der Dauer der Gemeinschaft.

A. Umfang des Gesammtgutes.

§ 11. I. Aktives Ehevermögen 12
§ 12. II. Passiva, Bürgschafts- und Deliktsschulden 14
§ 13. III. Errungenschaft 15
§ 14. B. Rechte des Ehemannes 17
§ 15. C. Rechte der Ehefrau 18
§ 16. Fortsetzung: Vermögensseparation und Warnung 19
§ 17. Schluß: Wirkungen der beiden Schutzmittel 22

Dritter Abschnitt.

§ 18. Rechtliche Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft 25
§ 19. Fortsetzung: condominium in solidum. Juristische Person . . . 26
§ 20. Fortsetzung: Alleineigentum 29
§ 21. Fortsetzung: Richterliche Entscheidungen 30
§ 22. Schlußbemerkungen 35

Vierter Abschnitt.

Seite
§ 23. Schuldenhaftung 38
§ 24. Schluß: Schuldklage. Einspruch der Ehefrau bei Exekution an zur Gütergemeinschafts-Masse gehörigen Gegenständen 40

Fünfter Abschnitt.

§ 25. Letztwillige Disposition 43

Sechster Abschnitt.

Von der Auflösung der Bayreuther Gütergemeinschaft.

§ 26. Vorbemerkungen 45
§ 27. I. Trennung der Ehe durch den Tod 46
A. Beerbte Ehe 46
a. Zeit der Abteilung 46
b. Princip der Abteilung 47
B. Unbeerbte Ehe 48
§ 28. II. Trennung der Ehe durch Ehescheidung 49
§ 29. III. Gütertrennung durch Separation 51
§ 30. IV. Gütertrennung durch Vertrag 52

Beilage.

Tit. II und VII der Brandenburg-Culmbachischen Landeskonstitution . . 54